Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1997)

Rubrik: Nr. 2, 19. Februar 1997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 2 19. Februar 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97–5	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen des regionalen Untersuchungsrichteramtes I	163.21
97–6	Berner Jura-Seeland Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen des regionalen Untersuchungsrichteramtes II	163.22
97–7	Emmental-Oberaargau Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen des regionalen Untersuchungsrichteramtes III Bern-Mittelland	163.23
97–8	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen des regionalen Untersuchungsrichteramtes IV Berner Oberland	163.24
97–9	Reglement über die Organisation des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen	163.31
97–10	Verordnung über die Aufhebung verschiedener Verordnungen in den Bereichen Gewerberecht, bäuerliches Bodenrecht und Jagdrecht	Keine BSG-Nr.
97–11	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirt- schaftsdirektion (Organisations- verordnung VOL; OrV VOL) (Änderung)	152.221.111
97–12	Geschäftsreglement des Obergerichts des Kantons Bern	162.11
97–13	Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte	162.13

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97–14	Reglement über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber	162.321
97–15	Verordnung betreffend die Aufwands- entschädigung für die privatärztliche Tätigkeit an öffentlichen Spitälern (SPITAX-Verordnung)	812.113
97–16	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebühren- verordnung; (GebV) (Änderung)	154.21
97–17	Verordnung über die Umweltverträg- lichkeitsprüfung (KUVPV) (Änderung)	820.111
97–18	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
97–19	Maturitätsschulverordnung (MaSV)	433.111

1 163.21

25. November 1996

Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen des regionalen Untersuchungsrichteramtes I Berner Jura – Seeland

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 38 Absatz 2 GOG, Artikel 27 Absatz 1 StrV und Artikel 22 Absatz 3 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (161.11) vom 16. März 1995.

beschliesst:

- Die Obliegenheiten und Verrichtungen der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter des Untersuchungsrichteramtes I Berner Jura – Seeland werden wie folgt aufgeteilt:
 - A Den Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern 1–4 obliegt die Behandlung der eingehenden Geschäfte vorwiegend in deutscher Sprache.
 - B Der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter 5 obliegt die Behandlung der eingehenden Geschäfte vorwiegend in französischer Sprache aus dem Gerichtskreis II Biel-Nidau.
 - C Der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter 6 obliegt die Behandlung der Geschäfte vorwiegend aus dem Gerichtskreis I Courtelary, Moutier, La Neuveville.
- 2. Die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter 1–5 haben Sitz in Biel. Die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter 6 hat Sitz in Moutier.
- 3. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter trägt neben ihrer oder seiner ordentlichen Tätigkeit als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter die Verantwortung gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Dekretes und
 - a überwacht den organisatorischen Ablauf der Arbeit der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter, informiert sich über den Gang der Geschäfte, sorgt für deren speditive und rationelle Behandlung und gibt entsprechende Weisungen. Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 89 GOG und Artikel 243 StrV bleibt vorbehalten;
 - b sorgt für den Ausgleich im Falle von ausserordentlicher Belastung bei den Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern und ist befugt, Voruntersuchungen umzuteilen;

2 **163.21**

c beruft in der Regel monatlich eine Sitzung der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter ein, in der u.a. grundsätzliche Fragen und die Geschäftszuteilung besprochen werden;

- d vertritt das Untersuchungsrichteramt nach aussen, einschliesslich Beziehungen zu den Medien und der Öffentlichkeit, soweit dies nicht im Rahmen einer Voruntersuchung in die Zuständigkeit einer Untersuchungsrichterin oder eines Untersuchungsrichters gemäss Artikel 71 StrV fällt.
- Die Geschäftsleitung erlässt Richtlinien über die Zuteilung der eingehenden Geschäfte.
 - Sie regelt den Pikettdienst sowie den Geschäftsdienst für den Erlass von Strafmandaten.
 - Pikett- und Geschäftsdienst sollen nicht zusammenfallen.
- 5. Die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter bestimmen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters. Bei Bedarf kann eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter bestimmt werden.
- 6. Voruntersuchungen, in welchen vom Opfer gemäss Artikel 6 Absatz 3 OHG die Befragung durch eine Frau verlangt wird, sind nach Möglichkeit von einer Untersuchungsrichterin zu führen. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sorgt für entsprechende Entlastung der Untersuchungsrichterin.
- 7. Eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter ist verantwortlich für die interkantonale und internationale Rechtshilfe und hat sich entsprechend weiterzubilden. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter regelt die Stellvertretung und trägt der Belastung durch Rechtshilfegeschäfte bei der Zuteilung von Pikettwochen Rechnung.
- 8. Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Bern, 25. November 1996 Namens des Obergerichts

25. November 1996

Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen des regionalen Untersuchungsrichteramtes II Emmental – Oberaargau

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 38 Absatz 2 GOG, Artikel 27 Absatz 1 StrV und Artikel 22 Absatz 3 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (161.11) vom 16. März 1995,

beschliesst:

- Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter trägt neben ihrer oder seiner ordentlichen Tätigkeit als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter die Verantwortung gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Dekretes und
 - a überwacht den organisatorischen Ablauf der Arbeit der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter, informiert sich über den Gang der Geschäfte, sorgt für deren speditive und rationelle Behandlung und gibt entsprechende Weisungen. Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 89 GOG und Artikel 243 StrV bleibt vorbehalten;
 - b sorgt für den Ausgleich im Falle von ausserordentlicher Belastung bei den Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern und ist befugt, Voruntersuchungen umzuteilen;
 - c beruft in der Regel monatlich eine Sitzung der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter ein, in der u.a. grundsätzliche Fragen und die Geschäftszuteilung besprochen werden;
 - d vertritt das Untersuchungsrichteramt nach aussen, einschliesslich Beziehungen zu den Medien und der Öffentlichkeit, soweit dies nicht im Rahmen einer Voruntersuchung in die Zuständigkeit einer Untersuchungsrichterin oder eines Untersuchungsrichters gemäss Artikel 71 StrV fällt.
- 2. Die Geschäftsleitung erlässt Richtlinien über die Zuteilung der eingehenden Geschäfte.

Sie regelt den Pikettdienst sowie den Geschäftsdienst für den Erlass von Strafmandaten.

Pikett- und Geschäftsdienst sollen nicht zusammenfallen.

2 **163.22**

 Die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter bestimmen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.

- 4. Voruntersuchungen, in welchen vom Opfer gemäss Artikel 6 Absatz 3 OHG die Befragung durch eine Frau verlangt wird, sind nach Möglichkeit von einer Untersuchungsrichterin zu führen. Die Geschäftsleitung sorgt für entsprechende Entlastung der Untersuchungsrichterin.
- 5. Eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter ist verantwortlich für die interkantonale und internationale Rechtshilfe und hat sich entsprechend weiterzubilden. Die Geschäftsleitung regelt die Stellvertretung und trägt der Belastung durch Rechtshilfegeschäfte bei der Zuteilung von Pikett- und Geschäftsdienst Rechnung.
- 6. Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Bern, 25. November 1996

Namens des Obergerichts

1 163.23

25. November 1996

Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen des regionalen Untersuchungsrichteramtes III Bern – Mittelland

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 38 Absatz 2 GOG, Artikel 27 Absatz 1 StrV und Artikel 22 Absatz 3 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (161.11) vom 16. März 1995,

beschliesst:

- Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter trägt neben ihrer oder seiner ordentlichen Tätigkeit als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter die Verantwortung gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Dekretes und
 - a überwacht den organisatorischen Ablauf der Arbeit der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter, informiert sich über den Gang der Geschäfte, sorgt für deren speditive und rationelle Behandlung und gibt entsprechende Weisungen. Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 89 GOG und Artikel 243 StrV bleibt vorbehalten;
 - b sorgt für den Ausgleich im Falle von ausserordentlicher Belastung bei den Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern und ist befugt, Voruntersuchungen umzuteilen;
 - c beruft in der Regel monatlich eine Sitzung der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter ein, in der u.a. grundsätzliche Fragen und die Geschäftszuteilung besprochen werden;
 - d vertritt das Untersuchungsrichteramt nach aussen, einschliesslich Beziehungen zu den Medien und der Öffentlichkeit, soweit dies nicht im Rahmen einer Voruntersuchung in die Zuständigkeit einer Untersuchungsrichterin oder eines Untersuchungsrichters gemäss Artikel 71 StrV fällt;
 - e ist grundsätzlich zuständig
 - aa für das Einverlangen von Sicherheitsleistungen und entscheidet gemäss Artikel 226 StrV;
 - bb für die Erledigung ohne Eröffnung gemäss Artikel 227–229 StrV;
 - cc für die Eröffnung der Strafverfolgung durch Einleitung des Strafmandatsverfahrens gemäss Artikel 233 Ziffer 2 StrV;

dd für die Eröffnung der Strafverfolgung durch Überweisung an das Einzelgericht gemäss Artikel 233 Ziffer 3 StrV.

2. Die Geschäftsleitung erlässt Richtlinien über die Zuteilung der eingehenden Geschäfte.

Sie regelt den Pikettdienst sowie den Geschäftsdienst für den Erlass von Strafmandaten.

Pikett- und Geschäftsdienst sollen nicht zusammenfallen.

- 3. Die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter bestimmen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters. Bei Bedarf kann eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter bestimmt werden.
- 4. Voruntersuchungen, in welchen vom Opfer gemäss Artikel 6 Absatz 3 OHG die Befragung durch eine Frau verlangt wird, sind nach Möglichkeit von einer Untersuchungsrichterin zu führen. Die Geschäftsleitung sorgt für entsprechende Entlastung der Untersuchungsrichterin.
- 5. Eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter ist verantwortlich für die interkantonale und internationale Rechtshilfe und hat sich entsprechend weiterzubilden. Die Geschäftsleitung regelt die Stellvertretung und trägt der Belastung durch Rechtshilfegeschäfte bei der Zuteilung von Pikettwochen Rechnung.
- 6. Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Bern, 25. November 1996

Namens des Obergerichts

25. November 1996

Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen des regionalen Untersuchungsrichteramtes IV Berner Oberland

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 38 Absatz 2 GOG, Artikel 27 Absatz 1 StrV und Artikel 22 Absatz 3 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (161.11) vom 16. März 1995,

beschliesst:

- Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter trägt neben ihrer oder seiner ordentlichen Tätigkeit als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter die Verantwortung gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Dekretes und
 - a überwacht den organisatorischen Ablauf der Arbeit der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter, informiert sich über den Gang der Geschäfte, sorgt für deren speditive und rationelle Behandlung und gibt entsprechende Weisungen. Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 89 GOG und Artikel 243 StrV bleibt vorbehalten;
 - b sorgt für den Ausgleich im Falle von ausserordentlicher Belastung bei den Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern und ist befugt, Voruntersuchungen umzuteilen;
 - c beruft in der Regel monatlich eine Sitzung der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter ein, in der u.a. grundsätzliche Fragen und die Geschäftszuteilung besprochen werden;
 - d vertritt das Untersuchungsrichteramt nach aussen, einschliesslich Beziehungen zu den Medien und der Öffentlichkeit, soweit dies nicht im Rahmen einer Voruntersuchung in die Zuständigkeit einer Untersuchungsrichterin oder eines Untersuchungsrichters gemäss Artikel 71 StrV fällt.
- 2. Die Geschäftsleitung regelt:
 - a die Organisation des Pikettdienstes;
 - b die Bearbeitung der übrigen eingehenden Geschäfte inklusive den Erlass von Strafmandaten (Geschäftsdienst).
 Pikett- und Geschäftsdienst sollen nicht zusammenfallen.

301 BAG 97-8

2 **163.24**

3. Die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter bestimmen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.

- 4. Voruntersuchungen, in welchen vom Opfer gemäss Artikel 6 Absatz 3 OHG die Befragung durch eine Frau verlangt wird, sind nach Möglichkeit von einer Untersuchungsrichterin zu führen. Die Geschäftsleitung sorgt für entsprechende Entlastung der Untersuchungsrichterin.
- 5. Eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter ist verantwortlich für die interkantonale und internationale Rechtshilfe und hat sich entsprechend weiterzubilden. Die Geschäftsleitung regelt die Stellvertretung und trägt der Belastung durch Rechtshilfegeschäfte bei der Zuteilung von Pikett- und Geschäftsdienst Rechnung.
- 6. Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Bern, 25. November 1996 Namens des Obergerichts

25. November 1996

Reglement

über die Organisation des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 38 Absatz 2 GOG, Artikel 27 Absatz 1 StrV und Artikel 25 Absatz 3 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (161.11) vom 16. März 1995.

beschliesst:

- Das kantonale Untersuchungsrichteramt besteht aus zwei Abteilungen:
 - a einer Abteilung für Wirtschaftskriminalität, bestehend aus sieben Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern;
 - b einer Abteilung für Drogenkriminalität, bestehend aus vier Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern.

Fälle von organisiertem Verbrechen werden durch beide Abteilungen bearbeitet; massgebend für die Zuweisung an eine Abteilung ist der Schwerpunkt der zu untersuchenden Sachverhalte. Bei Bedarf kann jeweils eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter der andern Abteilung beigezogen werden.

- 2. Die Revisorinnen oder Revisoren sind der Abteilung Wirtschaftskriminalität zugeteilt. Ihr Einsatz wird durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter koordiniert. Bei Bedarf können die Revisorinnen oder Revisoren in der anderen Abteilung eingesetzt werden.
- 3. Dem kantonalen Untersuchungsrichteramt steht eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter vor. Sie oder er ist zugleich Leiterin oder Leiter der Abteilung, welcher sie oder er angehört. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter bestimmt nach Anhörung der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
 - Diese oder dieser gehört der andern Abteilung an; sie oder er ist zugleich deren Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter.
- 4. Die Geschäftsleitung trägt die in Artikel 25 des Dekretes umschriebene Verantwortung und hat zudem folgende Kompetenzen:

2 **163.31**

a Vertretung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes gegen aussen;

- b Zuteilung der Geschäfte, deren Wegnahme und Umverteilung, nach Absprache mit der Abteilungsleitung;
- c Beschaffung der für die Ausübung der Oberaufsicht durch die Anklagekammer nötigen Grundlagen und entsprechende Berichterstattung;
- d organisatorische Aufsicht über das Untersuchungsrichteramt, verbunden mit dem entsprechenden Weisungsrecht;
- e Einberufung periodischer Sitzungen der Untersuchungsrichter rinnen oder Untersuchungsrichter zur Besprechung grundsätzlicher Fragen;
- f Berechtigung, von den einzelnen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern im organisatorischen Bereich Auskunft über einzelne Voruntersuchungen zu verlangen und hiezu Einsicht in die Akten zu nehmen;
- g Weiterbildung der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des kantonalen Untersuchungsrichteramtes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Weiterbildungskommission des Obergerichts fällt.
- 5. Die Geschäftsleitung und die Abteilungsleitung überwachen den organisatorischen Ablauf der Arbeit der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter, informieren sich über den Gang der Geschäfte, sorgen für deren speditive und rationelle Behandlung und geben entsprechende Weisungen. Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 89 GOG und Artikel 243 StrV bleibt vorbehalten.
- 6. Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Reglemente.

Bern, 25. November 1996 Namens des Obergerichts

Nicht in BSG

11. Dezember 1996

Verordnung

über die Aufhebung verschiedener Verordnungen in den Bereichen Gewerberecht, bäuerliches Bodenrecht und Jagdrecht

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

I.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 1. Verordnung vom 5. Januar 1972 über die gewerbsmässige Ehevermittlung,
- 2. Verordnung vom 5. Januar 1972 über die Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen,
- 3. Verordnung vom 30. Juli 1968 über die Ausübung des Klauenpfleger-Gewerbes,
- 4. Hufbeschlagsverordnung vom 29. September 1976,
- 5. Vollziehungsverordnung vom 21. August 1942 zum Gesetz vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler,
- 6. Verordnung vom 5. Januar 1972 betreffend die Privatdetekteien und Auskunfteien,
- Verordnung vom 19. September 1984 über das Immobilien-Treuhandwesen,
- 8. Einführungsverordnung vom 10. November 1993 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht,
- 9. Verordnung vom 21. Februar 1940 über den Jagdfonds sowie
- 10. Verordnung vom 6. März 1970 über den Wildforschungsfonds.

II.

Der Anhang II B (Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft) der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

- 3.1 Unverändert.
- 3.2 Aufgehoben.
- 3.3 Aufgehoben.
- 3.4 bis 3.9 Unverändert.

III.

Die Aufhebung der Erlasse nach Ziffer I.1, I.2 und I.5 bis I.7 hiervor tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1993, die Aufhebung des Erlasses nach Ziffer I.8 rückwirkend auf den 1. Januar 1996 und die Aufhebung der Erlasse nach Ziffer I.9 und I.10 rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Die Aufhebung der Erlasse nach Ziffer I.3 und I.4 sowie die Änderung nach Ziffer II hiervor treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 11. Dezember 1996

Im Namen der Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

1 **152.221.111**

11. Dezember 1996

Verordnung

über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

Generalsekretariat und Ämter

Art. 2 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion gliedert sich in das Generalsekretariat (GS VOL) und folgende Ämter:

- a Amt für Landwirtschaft (LANA),
- b Amt für Wald (KAWA),
- c Amt für Natur (ANAT),
- d Amt für wirtschaftliche Entwicklung (KAWE),
- e Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

^{2 und 3} Unverändert.

Amt für Wald (KAWA)

Art.9 Das Amt für Wald befasst sich insbesondere mit Fragen

- a der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen,
- b unverändert,
- c unverändert.
- d aufgehoben,
- e aufgehoben,
- f der Forstpolizei,
- g unverändert.

Amt für Natur (ANAT)

Art.9a (neu) Das Amt für Natur befasst sich insbesondere mit Fragen

- a der Erhaltung der Vielfalt an wildlebenden Pflanzen und Tieren in ihren ursprünglichen Lebensräumen,
- b des Naturschutzes wie Artenschutz, Biotopschutz, Unterschutzstellungen und ökologischer Ausgleich,
- c der Fischerei und der Jagd, insbesondere des Schutzes, der Hege und der Bewirtschaftung der Fisch- und Wildbestände einschliesslich der Verwaltung der Regale,

- d der Naturschutz-, Fischerei- und Jagdpolizei,
- e des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, dem Controlling sowie weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Art. 12 ¹Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a unverändert,
- b unverändert,
- c fünf Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher und
- d unverändert.
- ² Unverändert.

II.

Die Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 wird wie folgt geändert:

Förderung des Naturschutzes Art.33 «Amt für Wald und Natur» wird ersetzt durch «Amt für Natur».

III.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 11. Dezember 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

9. Dezember 1996

Geschäftsreglement des Obergerichts des Kantons Bern

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 10 Ziffer 3 und Artikel 17 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivilund Strafsachen (GOG),

beschliesst:

I. Plenum, Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern

Plenum

- **Art. 1** ¹Das Plenum des Obergerichts fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin oder der Präsident mitstimmt.
- Wenn für die vom Obergericht zu treffenden Wahlen mehrere Vorschläge vorliegen, so müssen die Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen werden. Die Bestimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Obergerichts erfolgt stets in geheimer Wahl.
- ³ Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmen werden zur Festsetzung des absoluten Mehrs nicht gezählt.
- ⁴ Wenn keine oder keiner der Kandidierenden das absolute Mehr erhalten hat, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Die Anciennität begründet keinen Wahlanspruch.
- ⁶ Das Plenum befindet bei seinen Beschlüssen gleichzeitig über die Bekanntgabe des Inhaltes an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Obergerichts.

Bei Zirkulationsbeschlüssen des Plenums entscheidet das Präsidium (Art. 16) in klaren und die Leitung des Obergerichts in zweifelhaften Fällen bezüglich der Bekanntgabe.

Mitteilungen an die Mitglieder

- Art.2 ¹Allen Mitgliedern des Obergerichts ist von der Kanzlei auf dem Zirkulationsweg von folgenden Schriftstücken Kenntnis zu geben:
- a Kreisschreiben des Bundesgerichts oder seiner Abteilungen, des Bundesrates und der eidgenössischen Departemente, des Regierungsrates und seiner Direktionen sowie weiteren Erlassen und Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die nicht der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzessammlung oder im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht werden;

- b Verwaltungsbericht des Obergerichts;
- c Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Gerichtsbehörden des Kantons Bern;
- d Kreisschreiben des Obergerichts oder seiner Abteilungen.
- ² Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Exemplar oder eine Kopie der in Absatz 1 genannten Schriftstücke auszuhändigen. Der Verwaltungsbericht des Obergerichts und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern werden jeder Oberrichterin und jedem Oberrichter ausgehändigt.

Verwaltungsbericht des Obergerichts **Art. 3** Auf Ende Januar jedes Jahres melden die einzelnen Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts ihre Anregungen für den dem Grossen Rat zu erstattenden Bericht (Art. 19 Abs. 2 GOG), insbesondere festgestellte Mängel und wünschbare Verbesserungen in der Rechtspflege oder Gesetzgebung.

Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern

- Art.4 ¹Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern werden vom Obergericht auf je drei Jahre gewählt.
- Diesen Präsidentinnen und Präsidenten steht es frei, die Mitglieder mit dem Präsidium einzelner Sitzungen zu beauftragen.

Appellationshof und Strafkammern

- **Art. 5** ¹Der Appellationshof setzt sich aus drei deutschsprachigen Zivilkammern sowie einer französisch-/deutschsprachigen Zivilkammer zusammen.
- ² Der Strafabteilung gehören je zwei deutsch- und französisch-/ deutschsprachige Strafkammern an.

Aufteilung der Mitglieder **Art.6** Das Obergericht verteilt seine Mitglieder alle drei Jahre auf die Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern. In der Zwischenzeit nötig werdende Versetzungen sind für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Übertritt

Art. 7 Wird ein Sitz frei, so ist ein Übertritt aus einer anderen Abteilung, Unterabteilung oder Kammer erst auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes der Nachfolgerin oder des Nachfolgers zulässig.

Präsidien

Art. 8 ¹Ein Mitglied des Obergerichts kann nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident zweier Abteilungen, Unterabteilungen oder Kammern sein. Ausgenommen ist die Verbindung des Präsidiums der Anklagekammer mit demjenigen einer Strafkammer oder des Präsidiums einer Zivil- oder Strafkammer mit demjenigen des Plenums der betreffenden Abteilung.

² Anwaltskammer, Aufsichtskammer, Prüfungskommission für Fürsprecher und Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen gelten nicht als Unterabteilungen im Sinne von Absatz 1.

Geschäftsverteilung

- **Art.9** ¹Jede Abteilung regelt die Zuteilung der Geschäfte selber. Besteht eine Abteilung aus mehreren Unterabteilungen oder Kammern, so ist auf eine gleichmässige Verteilung auf dieselben und innerhalb derselben auf eine gleichmässige Belastung der einzelnen Mitglieder zu achten.
- ² Für die Verteilung der Geschäfte ist grundsätzlich der Zeitpunkt ihres Einlangens massgebend.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts, die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen und der Anklagekammer, die Präsidentin oder der Präsident des Kassationshofes sowie die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehung sind angemessen zu entlasten.

Geschäfte in französischer Sprache

- **Art. 10** ¹Zur Instruktion oder zum Referat werden Geschäfte einer Oberrichterin oder einem Oberrichter französischer Muttersprache zugeteilt, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- Verhandlungssprache ist nach gesetzlicher Vorschrift (Art. 6 der Staatsverfassung; Art. 121 ZPO; Art. 2 und 3 Verordnung über die Sprachenregelung in der Gerichts- und Justizverwaltung des Amtsbezirks Biel vom 18. Oktober 1995) französisch;
- 2. beide Parteien wünschen, dass die Verhandlung in französischer Sprache geführt wird;
- 3. eine Partei wünscht Verhandlung in französischer Sprache und die andere Partei stimmt auf Anfrage zu.
- ² Die Einreichung einer Rechtsschrift in französischer Sprache begründet die widerlegbare Vermutung, dass die betreffende Partei Verhandlung in französischer Sprache wünscht.
- ³ Erscheint die Zuteilung eines Geschäftes fraglich, klärt, solange das Geschäft noch keiner Kammer zugeteilt ist, die Präsidentin oder der Präsident der Abteilung oder Unterabteilung ab, ob eine der vorstehenden Voraussetzungen gegeben ist. Ist ein Geschäft bereits zugeteilt, ist die entsprechende Abklärung Sache der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters, der Referentin oder des Referenten.
- ⁴ Ist das Vorliegen einer der Voraussetzungen unter zwei Kammern, unter den Parteien oder zwischen der befassten Kammer und einer Partei streitig, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Abteilung oder Unterabteilung.

⁵ Spielt in einem deutsch geführten Verfahren die französische Sprache eine wesentliche Rolle, so stellt sich auf Wunsch der befassten Kammer ein Mitglied der französischsprachigen Kammer zur Mitwirkung zur Verfügung. Dasselbe gilt analog im umgekehrten Fall.

Sitzungstage

- **Art. 11** ¹Jede Unterabteilung und Kammer setzt ihre Sitzungstage selber fest.
- ² Die Sitzungen der Zivil- und Strafkammern wie auch der übrigen Unterabteilungen, der Plena (Art. 12 GOG) und des Gesamtgerichts werden von den jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten nach Bedarf angeordnet.

Zirkulationsbeschlüsse

- **Art. 12** ¹Geschäfte, über die ohne Anwesenheit der Parteien verhandelt wird, können auf dem Zirkulationsweg behandelt werden. Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber und die Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber können dabei zur Mitarbeit beigezogen werden.
- ² Die schriftlichen Entscheide nennen im Eingang den Sitzungstag, die urteilenden Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber.
- ³ Auf Antrag eines Mitgliedes ist über jedes Geschäft in mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Stellvertretung

- **Art. 13** ¹Für Mitglieder, die verhindert sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, sind Mitglieder einer andern Unterabteilung oder Kammer beizuziehen.
- ² Bei Ausstand, Ablehnung oder andern Streitfällen bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts das Ersatzmitglied.
- ³ Stellvertretungen für längere Zeit ordnet die Leitung des Obergerichts an.

Ferienordnung

- **Art. 14** ¹ Jede Unterabteilung und Kammer regelt die Ferien ihrer Mitglieder selber. Die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident ist bei Ferienabwesenheit eines Mitgliedes verantwortlich für den kontinuierlichen Geschäftsgang, soweit erforderlich unter Beizug von Suppleantinnen oder Suppleanten.
- ² Die Leitung des Obergerichts führt die Ferienliste für die Mitglieder des Obergerichts.

Kleidung

Art. 15 ¹Die Richterinnen und Richter sowie die Protokollführerinnen und Protokollführer erscheinen zu den Hauptverhandlungen in dunkler Kleidung.

- ² In besonderen Fällen (z.B. bei Augenscheinen) kann die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident andere Anordnungen treffen.
- Vorbehalten sind ferner abweichende Regelungen für diejenigen Gerichte, denen nebenamtliche Mitglieder angehören.
- ⁴ Die Anwältinnen und Anwälte haben zu den Verhandlungen in schicklicher Kleidung zu erscheinen.

II. Präsidium, Vizepräsidium und Leitung des Obergerichts

Präsidium

- **Art. 16** Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts obliegen:
- a Die Vertretung des Obergerichts nach aussen;
- b die Erledigung der ihr oder ihm nach Gesetz und Dekret zugewiesenen Aufgaben;
- c der Vollzug und die Überwachung der in ihren oder seinen Aufgabenbereich fallenden Beschlüsse des Plenums und der Leitung des Obergerichts;
- d die Verbindung zum Grossen Rat und dessen Kommissionen sowie zum Regierungsrat und dessen Direktionen;
- e die Verbindung zu den Kreis- und Untersuchungsrichterämtern und der Staatsanwaltschaft im Kanton Bern sowie zu den Oberund Kantonsgerichten anderer Kantone;
- f die Verbindung zu schweizerischen und bernischen Vereinigungen der Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte;
- g die Betreuung des Informationswesens nach aussen und der Vernehmlassungen;
- h der Vorsitz bei den Sitzungen des Plenums, der Leitung des Obergerichts und dessen Ausschuss sowie die Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte;
- i die Vertretung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

Vizepräsidium

- **Art. 17** Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Obergerichts obliegen:
- a die Aufsicht über die Verwaltungsangelegenheiten des Obergerichts (Personelles, Rechnungs-, Bauwesen usw.);
- b der Vollzug und die Überwachung der in ihren oder seinen Aufgabenbereich fallenden Beschlüsse des Plenums und der Leitung des Obergerichts;
- c das Ausbildungswesen, soweit es nicht Sache der Abteilungen ist;
- d der Sicherheitsdienst;
- e die Betreuung des Informationswesens innerhalb des Obergerichts:
- f die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 18 ¹Die Leitung des Obergerichts ist zuständig für:

- a Allgemeine Justizverwaltungsangelegenheiten;
- b Fragen der oberinstanzlichen Rechtsprechung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Abteilungen und Unterabteilungen fallen;
- c die Geschäftsverteilung, soweit sie nicht Sache der Abteilungen ist (Art. 9);
- d Personalfragen;
- e die Anstellung der Leiterin oder des Leiters Zentrale Dienste, der Kammerschreiberinnen und -schreiber sowie der Kanzleiangestellten;
- f Fragen der Information und Repräsentation;
- g Fragen der Gesetzgebung;
- h dringliche Beschlüsse des Obergerichts;
- i die Abfassung des Geschäftsberichtes;
- k die Behandlung der Bau-, Verwaltungs- und Organisationsfragen und die Beschlussfassung im Kreditwesen;
- I die Ernennung von Delegierten und Kommissionen zur Betreuung einzelner, zeitlich und sachlich abgrenzbarer Angelegenheiten; m weitere ihr vom Plenum zugewiesene Aufgaben.
- Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers und der Leiterin oder des Leiters Zentrale Dienste gemäss Abschnitt IV und V.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen.
- ⁴ Ist die Präsidentin oder der Präsident einer Abteilung verhindert, an einer Sitzung der Leitung des Obergerichtes teilzunehmen, so hat eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der entsprechenden Abteilung mit den nötigen Weisungen daran teilzunehmen.
- Die Leitung des Obergerichts ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt Artikel 1 Absatz 1 und 3 dieses Reglementes sowie Artikel 9 Absatz 3 GOG.
- ⁶ Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber führt das Protokoll und bringt es den Mitgliedern des Obergerichts zur Kenntnis. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit einem Protokollauszug bedient.

Leitungsaus-

- Art. 19 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts bilden den Leitungsausschuss. Sie ziehen bei Bedarf die Obergerichtsschreiberin oder den Obergerichtsschreiber und die Leiterin oder den Leiter Zentrale Dienste bei. Diese haben beratende Stimme.
- Der Ausschuss bereitet die Sitzungen der Obergerichtsleitung vor. Er tritt unter der Leitung der Obergerichtspräsidentin oder des Obergerichtspräsidenten zu diesem Zweck und zur gegenseitigen Orientierung in der Regel einmal pro Monat zusammen.

Bei Bedarf wird ein Protokoll geführt.

III. Aufsichtskammer und Kommissionen

- Aufsichtskammer Art. 20 ¹ Für die Beaufsichtigung der unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege (Art. 8 Abs. 2 GOG) bestellt das Obergericht bei der Verteilung seiner Mitglieder auf die Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern (Art. 6) eine Aufsichtskammer aus fünf Mitgliedern. Die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident hat von Amtes wegen Einsitz.
 - Dieser Kammer obliegen insbesondere:
 - a die Prüfung der Inspektionsberichte des Justizinspektorates; sie kann solche Berichte auch selber anfordern;
 - b die Prüfung aller organisatorischen, administrativen und personellen Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der untern Gerichtsbehörden;
 - c die Ausarbeitung von Gehaltsanträgen bezüglich der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Prokuratorinnen und Prokuratoren, Untersuchungsrichterinnen und -richter;
 - d die Erhebung und Prüfung der Nebenbeschäftigungen der dem Obergericht unterstellten Justizpersonen;
 - e die Behandlung weiterer ihr vom Obergericht oder von der Obergerichtspräsidentin oder dem Obergerichtspräsidenten unterbreiteten Geschäfte.
 - Die Aufsichtskammer ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 18 GOG.
 - Die Kammer wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen zusammengerufen. Sie kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.
 - Die Kammer stellt die erforderlichen Anträge an das Obergericht. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten der Obergerichtspräsidentin oder des Obergerichtspräsidenten, des Plenums der Strafabteilung, der Anklagekammer, der Generalprokuratur und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie des Regierungsrates.

Bibliothekskommission

- ¹Das Obergericht bestellt jeweils anlässlich der Zusammensetzung seiner Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern (Art. 6) eine Bibliothekskommission aus fünf Mitgliedern.
- Die Bibliothekskommission verwaltet den Kredit für die Bibliothek des Obergerichts, verlangt jährlich die nötigen Kredite, entscheidet über Bücheranschaffungen und regelt und überwacht die Benützung der Bibliothek. Sie sorgt dafür, dass die wichtigsten Veröffentlichungen jedem Mitglied des Obergerichts in seinem Arbeitszimmer zur Verfügung stehen.

EDV-Kommission Art. 22 ¹Die EDV-Kommission wird durch ein Mitglied des Obergerichts präsidiert. Neben der am Obergericht eingesetzten EDV-Fachperson haben die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber sowie die Leiterin oder der Leiter Zentrale Dienste von Amtes wegen Einsitz.

- Der Kommission obliegen insbesondere:
- a die Bewirtschaftung des EDV-Budgets;
- b die Abdeckung laufender EDV-Bedürfnisse, wie namentlich Schutz des Systems vor Virenbefall und Fremdzugriffen;
- c die Evaluation neuer Programme oder Systeme;
- d die Aus- und Weiterbildung der erforderlichen EDV-Fachkräfte;
- e die Formulierung und Umsetzung mittel- und langfristige Ziele zur Gewährleistung einer zeitgemässen EDV-Infrastruktur.
- Sie pflegt engen Kontakt mit dem Informatikkoordinator der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.
- Sie erstattet der Leitung des Obergerichts jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

IV. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Gemeinsame Bestimmungen

- Art.23 ¹Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber sowie die Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber sind innerhalb ihres jeweiligen Geschäftskreises für die Protokollführung, die Motivierung und Ausfertigung der vom Gericht ausgefällten Urteile und gefassten Beschlüsse sowie für deren rechtzeitige Zustellung an die Parteien verantwortlich. Sie haben für die Ausführung der vom Gericht getroffenen Anordnungen zu sorgen.
- Im übrigen gelten für sie in bezug auf ihre Pflichten, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, die Vorschriften des Reglements betreffend die Obliegenheiten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber analog.

Obergerichtsschreiberin oder -schreiber

- Art. 24 ¹Der Obergerichtsschreiberin oder dem Obergerichtsschreiber obliegen:
- a die Protokollführung bei den Sitzungen des Obergerichts, der Plena der Zivil- und Strafabteilung, der Aufsichtskammer, der Anwaltskammer, der Leitung des Obergerichts, sowie im Einzelfall der Zivil- und Strafkammern sowie des Kassationshofes;
- b die Besorgung des Sekretariates des Obergerichts, der Aufsichtskammer, der Prüfungskommission für Fürsprecher sowie dasjenige der Anwaltskammer;
- c die Beaufsichtigung der fachlichen Tätigkeit der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber;

d die Regelung des Einsatzes und der notwendigen Stellvertretungen der Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber; letztere, sofern längerdauernd, nach Weisungen der Geschäftsleitung;

- e die Vorbereitung der Anstellung der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber;
- f die Verantwortung für die Führung und Ordnung der Bibliothek;
- g die Verbindung zu den Herausgebern von Fachzeitschriften und zu den Informationsmedien;
- h die Koordination betreffend das Nachführen der EDV-Regestensammlung bedeutender Urteile und Entscheide der Zivil- und Strafabteilung;
- i die Bewilligung von Ferien und Urlauben sowie Ferienübertragungen von einem auf das nächstfolgende Jahr betreffend Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber.
- ² Das Obergericht bezeichnet aus der Zahl der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.
- ³ Bei Verhinderung sowohl der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers wie auch der Stellvertretung, beauftragt die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident eine andere Kammerschreiberin oder einen anderen Kammerschreiber mit der Stellvertretung.

Kammerschreiberinnen und -schreiber

- Art. 25 ¹Den einzelnen Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern wird auf Vorschlag der Leitung des Obergerichts vom Plenum die erforderliche Anzahl Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber dauernd zur selbständigen Besorgung des Sekretariates zugeteilt. Diese kann hiefür ein besonderes Pflichtenheft aufstellen.
- ² Die Zuweisung der Sekretariate an die einzelnen Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber erfolgt durch die Leitung des Obergerichts.
- Die Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber tragen die Verantwortung für die Sekretariatsgeschäfte bei ihrer jeweiligen Unterabteilung oder Kammer und haben für die speditive Erledigung der Kanzleiarbeiten derselben zu sorgen.
- ⁴ Die einer Unterabteilung oder Kammer zugeteilten Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber vertreten sich gegenseitig.
- Für die stellvertretungs- oder aushilfsweise, unterabteilungs- oder kammerübergreifende Einsetzung von Kammerschreiberinnen oder Kammerschreibern ist die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber zuständig.
- ⁶ Die gemäss Absatz 5 beigeordneten Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber tragen hinsichtlich der von ihnen übernommenen

Geschäfte die nämliche Verantwortung wie die von ihnen vertretenen Kolleginnen und Kollegen.

Die französischsprachigen Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber wirken zudem als Übersetzerinnen oder Übersetzer des ihnen zugeteilten Sekretariates.

V. Leiterin oder Leiter Zentrale Dienste

Ausgaben und Befugnisse

- Art.26 ¹Der Leiterin oder dem Leiter Zentrale Dienste (LZD) als Kanzlei- und Personalchefin bzw. Kanzlei- und Personalchef obliegen:
- a die Beaufsichtigung der T\u00e4tigkeit der Kanzleiangestellten, der Weibelin oder des Weibels, der Plantons sowie der Hauswartin oder des Hauswartes;
- b das Führen einer Absenzenkontrolle;
- c das Erstellen von Pflichtenheften für die Kanzleiangestellten im Einvernehmen mit der oder dem betreffenden Abteilungspräsidentin bzw. Abteilungspräsidenten;
- d das Erstellen einer alljährlichen Ferienliste im Einvernehmen mit der Obergerichtsvizepräsidentin oder dem Obergerichtsvizepräsidenten sowie der Obergerichtsschreiberin oder dem Obergerichtsschreiber;
- e die Verantwortung für den gesamten Kanzleibetrieb, das Rechnungs- und Kreditwesen, die Führung der Archive, den Sicherheitsdienst sowie die administrative Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion;
- f die Anordnung der notwendigen Stellvertretungen mit Ausnahme derjenigen der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber, längerdauernde nach Rücksprache mit den Abteilungs- oder Kammerpräsidentinnen oder -präsidenten gemäss den Weisungen der Leitung des Obergerichts;
- g die Vorbereitung der Anstellung der Kanzleiangestellten;
- h die Bewilligung von Ferien und Urlauben sowie Ferienübertragungen von einem auf das nächstfolgende Jahr betreffend die Kanzleiangestellten, die Weibelin oder den Weibel, die Plantons sowie die Hauswartin oder den Hauswart.
- ² Die Leiterin oder der Leiter Zentrale Dienste ist für ihre bzw. seine Stellvertretung selber besorgt.
- **Art.27** ¹Die Leiterin oder der Leiter Zentrale Dienste verfügt in eigener Kompetenz über Aufwendungen für Mobiliaranschaffungen und Reparaturen, die für den Einzelfall 3000 Franken nicht übersteigen.
- ² Sie oder er orientiert die Leitung des Obergerichts jeweilen bei nächster Gelegenheit über die von ihr oder ihm getroffenen Verfügungen.

³ Für Mobiliaranschaffungen und Reparaturen, die ihre oder seine Kompetenz übersteigen, in Planungs- und Baufragen sowie für die Zuteilung der Räume stellt sie oder er der Leitung des Obergerichts Antrag.

VI. Weibel- und Plantondienst

Obergerichtsweibelin oder -weibel

- Art.28 Die Obergerichtsweibelin oder der Obergerichtsweibel versieht den Weibeldienst bei den Sitzungen des Gesamtobergerichts und der Zivilkammern.
- Art. 29 ¹Die Obergerichtsweibelin oder der Obergerichtsweibel besorgt in dem ihr oder ihm zugewiesenen Geschäftsbereich (Art. 28) die Zirkulation der Akten, die Beförderung und Verteilung der Post und führt im übrigen alle ihr oder ihm von den Richtern, Gerichts- und Kammerschreiberinnen oder Gerichts- und Kammerschreiberinnen sowie von den betreffenden Kanzleien erteilten Aufträge aus.
- ² Sie oder er begleitet die Obergerichtspräsidentin oder den Obergerichtspräsidenten nach deren oder dessen Anordnung bei Repräsentationen.
- Soweit ihr oder ihm die übrigen Obliegenheiten dazu Zeit lassen, verrichtet er auch Kanzlei- und Archivarbeiten nach den Weisungen der Leiterin oder des Leiters Zentrale Dienste.

Plantons

- **Art. 30** ¹Beim Handelsgericht, bei den Strafkammern und der Anklagekammer sowie beim Kassationshof werden die Funktionen der Weibelin oder des Weibels durch Plantons ausgeübt. Diese vertreten sich gegenseitig.
- ² Die Plantons können auf Anordnung der Leiterin oder des Leiters Zentrale Dienste wie die Weibelin oder der Weibel zu Kanzlei- und Archivarbeiten herangezogen werden.
- ³ Das Obergericht bezeichnet einen der Plantons als ständige ordentliche Stellvertreterin oder ständigen ordentlichen Stellvertreter der Obergerichtsweibelin oder des Obergerichtsweibels.

Stellvertretung

- Art. 31 Die Obergerichtsweibelin oder der Obergerichtsweibel kann in Verhinderungsfällen sowie bei Arbeitsüberlastung einzelne Verrichtungen im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter Zentrale Dienste an die in Artikel 30 vorgesehenen Plantons übertragen.
- Art. 32 Einzelheiten der in Artikel 28 bis 30 aufgezählten Dienste regelt die Leitung des Obergerichts in einem besonderen Pflichtenheft.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen Art.33 Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- 1. Geschäftsreglement des Obergerichts des Kantons Bern vom 23. Februar 1987.
- 2. Reglement betreffend die Obliegenheiten des Obergerichtsschreibers, des Leiters Zentrale Dienste, der Kammerschreiber und des Weibels des Obergerichts vom 16. September 1982.

Inkrafttreten

Art.34 Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 9. Dezember 1996

Im Namen des Obergerichts

9. Dezember 1996

Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte

Das Obergericht des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 33 und Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) und Artikel 99 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG),

beschliesst:

Informationsstelle

- **Art. 1** ¹Alle Zivil- und Strafgerichte verfügen über eine Informationsstelle.
- ² Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber ist die Informationsstelle des Obergerichts.
- ³ Die Kreis- und Untersuchungsrichterämter bestimmen eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber oder eine andere geeignete Person als Informationsstelle, regeln deren Stellvertretung und melden sie dem Obergericht.

Information von Amtes wegen

- **Art. 2** ¹In hängigen Verfahren ist die Verfahrensleitung für die Information der Öffentlichkeit zuständig.
- ² Die Verfahrensleitung entscheidet, ob und in welchem Umfang das Urteil oder der Entscheid in juristischen Publikationsorganen zu veröffentlichen ist.

Information auf Anfrage

- **Art.3** ¹Über die Einsicht in Akten hängiger Verfahren entscheidet die Verfahrensleitung.
- ² Gesuche um Akteneinsicht in abgeschlossenen Verfahren haben schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Sie werden durch die Verfahrensleitung entschieden.

Akkreditierung

- **Art.4** ¹Die Geschäftsleitung des Obergerichts akkreditiert auf schriftliches Gesuch hin vertrauenswürdige Medienschaffende, die regelmässig an bernischen Zivil- oder Strafgerichten die Aufgaben als Gerichtsberichterstatterinnen oder Gerichtsberichterstatter ausüben wollen und von denen eine sachgerechte Berichterstattung erwartet werden kann.
- ² Der Nachweis der Voraussetzungen für eine sachgerechte Gerichtsberichterstattung gilt als erbracht, wenn sich die Gesuchstellerin

oder der Gesuchsteller über genügende Fachkenntnisse aufgrund von Studien oder der bisherigen Tätigkeit ausweisen kann.

- Die durch das Obergericht erteilte Akkreditierung gilt für alle bernischen Zivil- und Strafgerichte. Das Obergericht stellt den akkreditierten Medienschaffenden einen Ausweis aus.
- ⁴ Die Gerichte sind zudem befugt, im Einzelfall weiteren Medienschaffenden dieselben Rechte und Pflichten einzuräumen, wie den akkreditierten.

Verfahren

- Art. 5 ¹Die gesuchstellende Person kann den Erwerb genügender Fachkenntnisse aufgrund der bisherigen Tätigkeit (Art. 4 Abs. 2) namentlich durch Bestätigung der Chefredaktionen jener Medien erbringen, für welche sie arbeitet. Dem Gesuch ist ein ausführlicher Lebenslauf mit Foto beizulegen.
- ² Die Akkreditierung wird jeweils für die Dauer von vier Jahren erteilt. Das Gesuch um Erneuerung der Akkreditierung ist mindestens zwei Monate vor Ablauf einzureichen. Wer die Akkreditierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Obergerichtskanzlei mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben.
- ³ Die Akkreditierungsliste wird den Kreis- und Untersuchungsrichterämtern jährlich zugestellt. Im übrigen gibt die Obergerichtskanzlei Auskunft über den aktuellen Stand der Liste.

Orientierung

Art.6 Die akkreditierten Medienschaffenden werden auf Anfrage durch die Gerichtskanzleien über Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen orientiert.

Schriftliche Unterlagen

- Art. 7 ¹Schriftliche Unterlagen werden nur an Personen abgegeben, die an der öffentlichen Verhandlung teilnehmen oder teilgenommen haben. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- In Strafsachen erster Instanz ist den akkreditierten Medienschaffenden der Überweisungsbeschluss auszuhändigen; die Strafanzeige und ein allfälliger Schlussbericht der Untersuchungsbehörde können ebenfalls ausgehändigt werden. Vor den Strafkammern wird die erstinstanzliche Urteilsbegründung in der Regel ganz oder teilweise ausgehändigt.
- ³ In Zivilsachen dürfen den Medienschaffenden Unterlagen wie Rechtsschriften und Gutachten nur im ausdrücklichen Einverständnis aller beteiligten Prozessparteien ausgehändigt werden. Vor den Zivilkammern kann die erstinstanzliche Urteilsbegründung ganz oder teilweise ausgehändigt werden.
- ⁴ Es steht im Ermessen der Verfahrensleitung, Dispositive oder schriftliche Begründungen von Urteilen an akkreditierte Medienschaf-

fende auszuhändigen. Entscheide in Disziplinar- und Beschwerdesachen werden in der Regel nicht ausgehändigt.

⁵ Urteile, die nicht in öffentlicher Verhandlung ergangen sind, werden in der Regel in anonymisierter Form herausgegeben.

Persönlichkeitsschutz

- **Art. 8** ¹Bei der Gerichtsberichterstattung ist auf die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.
- Ohne Bewilligung des Gerichts sind Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen untersagt.

Entzug der Akkreditierung

- **Art.9** ¹Die Geschäftsleitung des Obergerichts kann die Akkreditierung entziehen, wenn die oder der Medienschaffende die Voraussetzungen der Akkreditierung nicht mehr erfüllt oder in schwerwiegender Weise gegen die für die Berichterstattung aufgestellten Regeln verstossen hat. Ein solcher Verstoss liegt insbesondere dann vor, wenn sie oder er
- a in schwerwiegender Weise wahrheitswidrig berichtet hat;
- b konkrete Auflagen der Gerichte oder Sperrfristen missachtet hat;
- c Unterlagen an Unbefugte weitergegeben hat;
- d gegen Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) verstossen hat.
- ² Die Gerichte melden dem Obergericht entsprechende Verstösse.
- ³ Medienschaffende, denen die Akkreditierung entzogen worden ist, haben ihren Ausweis umgehend zurückzugeben.

Aufhebung eines Erlasses **Art. 10** Das Reglement vom 11. September 1995 über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 9. Dezember 1996

Im Namen des Obergerichts

9. Dezember 1996

1

Reglement über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 26 Abs. 2, 34 und 42 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivilund Strafsachen (GOG), Artikel 80 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) und Artikel 133 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO),

beschliesst:

Allgemeines

- **Art. 1** ¹Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber bilden die juristischen Sekretariate der Kreis- und Untersuchungsrichterämter.
- ² Sie tragen die Verantwortung für:
- a die Protokollführung bei den Verhandlungen des Kreisgerichts, der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten und der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters, soweit diese nicht dem nicht juristischen Sekretariat (Gerichtssekretärinnen oder Gerichtssekretäre), einer Rechtspraktikantin oder einem Rechtspraktikanten oder Kanzleipersonal übertragen worden ist (Art. 2 bis 5);
- b die Motivierung der Urteile derjenigen Verfahren, bei denen sie das Protokoll geführt haben (Art. 6);
- c die Bescheinigung der Rechtskraft von Urteilen, soweit nicht das nicht juristische Sekretariat damit beauftragt worden ist (Art.7);
- d die Ausfertigung von Auszügen, Mitteilungen und Beglaubigungen, soweit nicht das nicht juristische Sekretariat damit betraut wurde.

Protokollführung a Grundsätze

- Art. 2 ¹Die Protokollführerinnen oder Protokollführer sind für die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich.
- ² Sie sollen sich bewusst sein, dass sie eine öffentliche Urkunde ausstellen. Sie sollen vom Gericht verlangen, dass ihnen die hierfür nötige Zeit eingeräumt werde.
- Sie dürfen nur Tatsachen verurkunden, die sie selber sinnlich wahrgenommen haben und die sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihnen abgespielt haben.

⁴ Sie haben von den Parteien weder Vorschriften noch Diktate anzunehmen, es sei denn, dass letzteres gesetzlich vorgesehen ist.

- ⁵ Ausnahmsweise kann die Verfahrensleitung anordnen, dass einzelne Prozesshandlungen zusätzlich mittels Ton- oder Bildträger festgehalten werden. Die Anordnung ist vorher allen Beteiligten bekanntzugeben.
- ⁶ Das Protokoll ist der einvernommenen Person vorzulesen und zur Einsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Bei mehrseitigen Protokollen sind alle Seiten zu visieren.
- Lehnt die einvernommene Person die Unterzeichnung ab, wird dies unter Anführung der Gründe im Protokoll vermerkt.
- ⁸ Die Protokolle sind von der entsprechenden Protokollführerin oder dem entsprechenden Protokollführer sowie von der Verfahrensleitung zu unterzeichnen.
- 9 Missschreibungen und Missrechnungen sowie offenbare Irrtümer sind von Amtes wegen zu berichtigen.
- ¹⁰ Änderungen, Streichungen und Zusätze im ausgefertigten Protokolltext müssen so ausgeführt werden, dass der ursprüngliche Wortlaut ersichtlich bleibt.

b beim Kreisgericht Art.3 Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber protokollieren die Verhandlungen des Kreisgerichts, sofern die Verfahrensleitung nicht ausnahmsweise das nichtjuristische Sekretariat, eine Rechtspraktikantin oder einen Rechtspraktikanten oder Kanzleipersonal damit betraut.

c bei den Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten

- **Art.4** ¹Die Verhandlungen vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten, welche bezüglich des Sachverhalts oder der sich stellenden Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten bereiten, werden in der Regel von der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber protokolliert. Dies betrifft insbesondere appellable Forderungsstreitigkeiten, Ehescheidungen ohne Konvention sowie summarische Verfahren, in welchen eine Parteiverhandlung stattfindet.
- ² Ausnahmsweise kann die Protokollführung auch in diesen Fällen dem nicht juristischen Sekretariat, einer Rechtspraktikantin oder einem Rechtspraktikanten oder Kanzleipersonal übertragen werden.
- ³ Die übrigen Verhandlungen werden vom nicht juristischen Sekretariat, von Rechtspraktikantinnen oder Rechtspraktikanten oder vom Kanzleipersonal protokolliert.

Protokolle

Art.5 ¹Die äussere Form und der Inhalt der Protokolle richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 127 f., 297

- Abs.3), des Strafverfahrens (Art.77) und allfälligen weiteren Verfahrensvorschriften.
- ² Die Anträge der Parteien sowie die richterlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urteile sind dem Wortlaute nach aufzunehmen.
- ³ Das Protokoll hat einen Vermerk über die Eröffnung sowie die Art der Eröffnung der Verfügungen, Beschlüsse und Urteile zu enthalten.

Urteilsbegründung

- Art.6 ¹Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber sind verantwortlich für die schriftliche Begründung derjenigen Urteile, bei denen sie das Protokoll geführt haben.
- ² Zur Verantwortung für die schriftliche Begründung gehört die Unterzeichnung zusammen mit der Verfahrensleitung.

Rechtskraftbescheinigung

Art. 7 Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber bescheinigen die Rechtskraft der Urteile des Kreisgerichts und der Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten, soweit nicht die nicht juristischen Sekretariate damit beauftragt sind.

Leitende Gerichtsschreiberin oder -schreiber

- Art.8 ¹In Kreisrichterämtern mit mehr als einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber kann die Geschäftsleitung eine leitende Gerichtsschreiberin oder einen leitenden Gerichtsschreiber ernennen.
- ² Dieser oder diesem stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a die Leitung des juristischen Sekretariats;
- b die Verteilung der Aufgaben des juristischen Sekretariats;
- c die Ordnung der Stellvertretung der Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber.

Rechtshilfe

- Art.9 ¹Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber erledigen die ihnen von den Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten übertragenen Rechtshilfeersuchen.
- ² Vorbehalten ist die Aufhebung oder Einschränkung der Übertragung durch den Appellationshof, wenn sich aus dieser Übertragung Nachteile ergeben (Art. 16 Abs. 3 ZPO).

Vorbereitung von Entscheidungen und Instruktion Art. 10 Die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten können mit Zustimmung der Geschäftsleitung (Art. 15 OrgD) die Gerichtsschreiber zur Vorbereitung von Entscheiden, insbesondere von Summarentscheiden, und für die Mithilfe bei der Instruktion von Prozessen beiziehen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 11 Durch das Reglement werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Ausführungsbestimmungen betreffend die Oblie-

genheiten der Gerichtsschreiber, insbesondere das Reglement des Obergerichts vom 30. Januar 1929, aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Das Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 9. Dezember 1996

Im Namen des Obergerichts

18. Dezember 1996

Verordnung

betreffend die Aufwandsentschädigung für die privatärztliche Tätigkeit an öffentlichen Spitälern (SPITAZ-Verordnung)

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11d Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG),

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen bernischen Spitäler und Kliniken, die sich für eine Aufwandsentschädigung nach ungedeckten tatsächlichen Kosten durch die zu einer privatärztlichen Tätigkeit berechtigten Ärztinnen und Ärzte entscheiden.

Modellwahl

- **Art.2** ¹Für eine Wahl des Modells Aufwandsentschädigung nach ungedeckten tatsächlichen Kosten müssen vom Spital folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- a Führen einer VESKA-Finanzbuchhaltung, in der getrennt ausgewiesen werden
 - 1. Konto 38: Vergütungen für
 - stationäre Patientinnen und Patienten der Halbprivat- und Privatabteilung,
 - stationäre Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung,
 - ambulante und teilstationäre Patientinnen und Patienten;
 - 2. Konten 60 64: Ertrag von
 - stationären Patientinnen und Patienten der Halbprivat- und Privatabteilung im akuten Bereich,
 - stationären Patientinnen und Patienten der Halbprivat- und Privatabteilung im Langzeitbereich,
 - stationären Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung,
 - ambulanten und teilstationären Patientinnen und Patienten.
 (Ausscheidung evtl. nach EDV-Statistik);
- b Führen einer Kosten- und Leistungsrechnung VESKA, 2-Stufen-Modell der erweiterten Kostenrechnung (Betriebsabrechnungsbogen, BAB);
- c Führen einer Anlagenbuchhaltung gemäss VESKA, unter Einschluss der Spitalsteuerzehntelgeschäfte.
- ² Die Gebäudekosten sind wie folgt zu bestimmen:

BAG 97-15

- a Massgebend für die Abschreibung der Gebäude ist der Wiederbeschaffungswert oder der aktuelle Versicherungswert. Wird den Abschreibungen der Versicherungswert zugrunde gelegt, so ist von einem Anteil der langfristigen Anlageteile von 70 Prozent bei einem Abschreibungssatz von 3 Prozent und von einem Anteil der mittelfristigen Anlageteile von 30 Prozent bei einem Abschreibungssatz von 5 Prozent auszugehen.
- b Für die kalkulatorischen Zinsen ist der Anschaffungswert aller noch nicht abgeschriebenen Gebäude massgebend. Die Verzinsung ist dabei auf der Hälfte des Anschaffungswertes vorzunehmen. Ersatzweise kann der auf das Erstellungsjahr rückindexierte Gebäudeversicherungswert angewendet werden.
- ³ Das Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft entscheidet darüber, ob die obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Sind die obengenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so gilt das Wahlrecht im Sinne von Artikel 11c Absatz 4 Spitalgesetz als nicht ausgeübt.

Abgabesatz

Art.3 Die Abgaben der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte nach ungedeckten tatsächlichen Kosten werden aufgrund eines Abgabesatzes berechnet, der jährlich aufgrund dieser Verordnung und der Zahlen der Kostenrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt wird.

Akuter stationärer Bereich **Art.4** Der Abgabesatz wird für den akuten stationären Bereich wie folgt berechnet:

a	Pfle	egetage (Basis: VESKA-Statistik, Seite 9):		
	(1)	Pflegetage akut im Ganzen (Zwischentotal, Kolonne 3)	=	
	(2)	davon in der allgemeinen Abteilung (Zwischentotal, Kolonne 4)	=	
	(3)	Anteil Pflegetage von Halbprivat-/Privat- patientinnen und -patienten $\frac{(1) - (2)}{(1)}$		

= Fr.

- b Einzubeziehende Kosten (Basis: Kosten- und Leistungsrechnung VESKA, 2-Stufen-Modell der erweiterten Kostenrechnung [BAB])
 - (4) 1. + 2. Stufe Gesamtkosten (Summe 10) gemässBAB der Akutkliniken und -abteilungen (Kostenstellen 400 – 499)

С

d

	(Bei den kalkulatorischen Zinsen ist von einem Zinssatz von 5% auszugehen)		
	abzüglich		
(5)	Aufwand Arzthonorare für Halbprivat- und Privatpatientinnen und -patienten (Konto 38 exkl. Vergütungen für Allgemeinpatientinnen und -patienten sowie ambulante und teilstationäre Patientinnen und Patienten)	=	Fr.
(6)	1. Zwischenresultat ([4] – [5])	=	Fr.
	abzüglich		*
(7)	Prozent Lehre und Forschung (soweit von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern abgegolten)	=	Fr.
(8)	2. Zwischenresultat ([6] – [7])	=	Fr.
	davon Prozent (3)		
(9)	für Halbprivat- und Privatpatientinnen und -patienten (= einzubeziehende Kosten)	=	Fr.
Ein	zubeziehender Ertrag		
(10)	Tatsächlicher Ertrag von akuten stationären Halbprivat- und Privatpatientinnen und -patienten	=	Fr.
	abzüglich		
(11)	Ertragsminderungen aus Leistungen für Patientinnen und Patienten (Konto 659)	=	Fr.
(12)	Ertrag aus Arzthonoraren (Konto 61) von akuten stationären Halbprivat- und Privatpatientinnen und -patienten	=	Fr.
(13)	Einzubeziehender Ertrag: ([10] – [11] – [12])	=	Fr.
Ab	gabesatz		
(14)	Tatsächlicher ungedeckter Aufwand des akuten stationären Bereichs: ([9] – [13])	=	Fr.
(15)	Ertrag aus Arzthonoraren (Konto 61) von akuten stationären Halbprivat- und Privatpatientinnen und -patienten (12)	=	Fr.
(16)	Abgabesatz ([14] : [15])	=	%

Ambulanter und teilstationärer Bereich

Art.5 Der Abgabesatz wird für den ambulanten und teilstationären Bereich wie folgt berechnet:

a Einzubeziehende Kosten (Basis: Kosten- und Leistungsrechnung VESKA, 2-Stufen-Modell der erweiterten Kostenrechnung [BAB])

	(17) 1. + 2. Stufe Gesamtkosten (Summe 10) gemäss BAB der ambulanten und teilstationären Abtei- lungen (Kostenstellen 600 – 748)	=	Fr.	
	(Bei den kalkulatorischen Zinsen ist von einem Zinssatz von 5% auszugehen)			
	abzüglich			
	(18) Aufwand Arzthonorare ambulante und teilstationäre Patientinnen und Patienten (Konto 38 exkl. Vergütungen für Allgemeinpatientinnen und -patienten und Halbprivat- und Privatpatientinnen und -patienten)	=	Fr.	
	(19) 1. Zwischenresultat ([17] – [18])	=	Fr.	
	abzüglich			
	(20) Prozent Lehre und Forschung (soweit von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ab-			
	gegolten)	=	Fr.	
	(21) einzubeziehende Kosten von ambulanten und teilstationären Patientinnen und Patienten	=	Fr.	
b	Einzubeziehender Ertrag			
	(22) Tatsächlicher Ertrag von ambulanten und teil- stationären Patientinnen und Patienten	=	Fr.	
	abzüglich			
	(23) Ertrag aus Arzthonoraren (Konto 61) von ambulanten und teilstationären Patientinnen und		F	
	Patienten	=	Fr.	
	(24) Einzubeziehender Ertrag: ([22] – [23])	=	Fr.	_
С	Abgabesatz			
	(25) Tatsächlicher ungedeckter Aufwand des ambulanten und teilstationären Bereichs: ([21] – [24])	=	Fr.	
	(26) Ertrag aus Arzthonoraren (Konto 61) von ambu- lanten und teilstationären Patientinnen und Patienten (23)	_	Fr.	
	(27) Abgabesatz ([25] : [26])	=		%

Abgabeberechnung **Art.6** Die Aufwandsentschädigung nach ungedeckten tatsächlichen Kosten bemisst sich durch Multiplikation des Abgabesatzes mit der von den berechtigten Ärztinnen und Ärzten erzielten Honorarsumme des laufenden Kalenderjahres.

Anerkennung einer abweichenden Berechnung Art. 7 Das Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft kann eine von dieser Verordnung abweichende Berechnung der ungedeckten tatsächlichen Kosten anerkennen, wenn sie aufgrund von standardisierten Kri-

terien der Kostenträgerrechnung erfolgt, die die tatsächlichen Kosten genauer als nach Artikel 2 bis 6 bestimmen lassen.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1997 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 1996

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor: Fehr

18. Dezember 1996

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

1.

Der Anhang VII «Gebührentarif der Erziehungsdirektion» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

3.	Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung	
3.1	Unverändert.	
3.2 3.2.1 3.2.1.1 3.2.1.2	Diplomprüfungen Sonderpädagogisches Diplom Ganze Prüfung Nachprüfung pro Bereich (jedoch höchstens 200)	200 75
3.2.2-3.2.4	Unverändert.	
3.3-3.7	Unverändert.	

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 1996 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

326 BAG 97–16

18. Dezember 1996

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird wie folgt geändert:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf

- unverändert,
- unverändert,
- das Koordinationsgesetz vom 21.3.1994,
- sowie Artikel 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. 10. 1995,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

Fachstellen a Zuständigkeit **Art. 4** ¹Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS) ist als UVP-Fachstelle zuständig für die Beratung in allgemeinen Fragen zur UVP und für die Koordination nach Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 21 UVPV. Sie unterbreitet der Leitbehörde ihre Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit (Art. 12 und 13 UVPV). Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 4.

² Unverändert.

Zuständige Behörde (Leitbehörde)

- Art.6 ¹Als zuständige Behörde gemäss Artikel 5 Absatz 1 UVPV gilt jene Behörde, die im massgeblichen Verfahren entscheidet (Art.7 und Anhang). Ihr obliegt als Leitbehörde gemäss Artikel 4 Absatz 2 KoG auch die Vorbereitung der Prüfung, soweit nicht besondere Aufgaben ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.
- Insbesondere obliegen ihr
- a unverändert;
- b die Anhörung der KUS vor Erlass des Verfahrensprogramms gemäss Artikel 6 KoG;

325 BAG 97–17

2 **820.111**

der bisherige Buchstabe *b* wird zu Buchstabe *c*; der bisherige Buchstabe *c* wird zu Buchstabe *d*; der bisherige Buchstabe *d* wird zu Buchstabe *e*;

- f (neu) die Koordination mit Verfahren, die nicht unter Artikel 21 UVPV fallen;
- g (neu) die Anhörung der Subventionsbehörden (Art. 22 UVPV).
- ³ Ist der Grosse Rat oder der Regierungsrat Leitbehörde, entscheidet der Regierungsrat nach Absatz 2 Buchstabe *a*; die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben *b* bis *g* werden von der in der Sache zuständigen Direktion wahrgenommen.
- 4 (neu) Die Leitbehörde kann anordnen, dass sie die Koordination der Verfahren nach Artikel 21 UVPV selber durchführt. In diesem Fall holt sie zur Gesamtbeurteilung einen Amtsbericht der KUS ein.

Massgebliches Verfahren

Art. 7 ¹Unverändert.

- ² Wird für die Errichtung einer UVP-pflichtigen Anlage eine kantonale oder kommunale Überbauungsordnung (Art. 88 bzw. 102 BauG) erlassen und ermöglicht diese eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit (Art. 5 UVPV), gilt der Erlass der Überbauungsordnung als massgebliches Verfahren.
- ³ Wenn beim Erlass der Überbauungsordnung keine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit möglich ist, wird die erste Stufe der UVP im Rahmen der Überbauungsordnung, die zweite Stufe im Rahmen des massgeblichen Verfahrens gemäss Anhang durchgeführt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Pflichtenheft

- **Art. 8** ¹ Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung bereinigt die KUS unter Einbezug der betroffenen Fachstellen die Pflichtenhefte für die Hauptuntersuchung mit dem Gesuchsteller innert zweier Monate.
- ² (neu) Bei Projekten, zu denen das BUWAL anzuhören ist, erfolgt die Bereinigung der Pflichtenhefte innert vier Monaten.
- ³ (neu) Bei Projekten, zu denen kommunale Fachstellen beigezogen werden, verlängern sich die Fristen von Absatz 1 und 2 um einen Monat.

Bekanntmachung des Umweltverträglichkeits-Berichts

Art.9 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

3 **820.111**

Beurteilung der Umweltverträglichkeit a durch die betroffenen Fachstellen **Art. 10** ¹Die betroffenen Fachstellen beurteilen den Umweltverträglichkeitsbericht im Rahmen ihrer Zuständigkeit und stellen der KUS innert Monatsfrist Antrag.

- ² Soweit besondere Bewilligungen nach Artikel 21 UVPV erforderlich sind, beantragen die betroffenen Fachstellen gleichzeitig, ob und unter welchen Voraussetzungen die Leitbehörde die Bewilligung erteilen kann.
- ³ Bei Strassenbauvorhaben, bei denen das Tiefbauamt für den Kanton Bern die Rolle des Gesuchstellers inne hat, obliegt die Beurteilung, ob das Projekt den Vorschriften über den Lärm entspricht, dem Fachausschuss für Lärmfragen.
- ⁴ (neu) Bei Projekten, zu denen kommunale Fachstellen beigezogen werden, verlängert sich die Frist von Absatz 1 um einen Monat.

b durch die KUS

- **Art. 11** ¹Die KUS erarbeitet aufgrund der Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Fachstellen die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit und stellt der Leitbehörde unter Beilage der eingegangenen Unterlagen innert Monatsfrist Antrag.
- ² Bei Differenzen und Lücken in den Stellungnahmen der Fachstellen, verfügt die KUS zusätzlich über eine Frist von einem Monat.
- ³ (neu) Bei Projekten, bei denen das BUWAL nach Artikel 17 mitzuwirken hat, beträgt
- a die Frist für den Entwurf der Gesamtbeurteilung zuhanden des BUWAL einen Monat ab Eingang der Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Fachstellen und
- b die Frist für den Antrag zuhanden der Leitbehörde einen Monat ab Eingang der Stellungnahme des BUWAL.

Ausnahmebewilligungen nach dem Raumplanungsgesetz Art. 12 Unverändert.

Recht zur Stellungnahme Art. 13 Die Leitbehörde gibt der Standortgemeinde, dem Gesuchsteller und den Einsprechern von der Beurteilung auf angemessene Weise Kenntnis und lässt sie dazu Stellung nehmen.

Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV **Art. 15** Die Bekanntmachung nach Artikel 20 UVPV erfolgt im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können.

Koordination mit Subventionsentscheiden Art. 16a (neu) ¹ Falls aus dem Gesuch hervorgeht, dass eine Subvention des Bundes beansprucht wird und das Vorhaben voraussichtlich nur mit dieser Subvention verwirklicht werden kann, holt die Leit-

behörde über die kantonale Subventionsbehörde die Stellungnahme der Subventionsbehörde des Bundes ein.

² Die KUS gibt in diesen Fällen dem BUWAL direkt Kenntnis von der Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die betroffenen Fachstellen.

Mitwirkung des BUWAL bei kantonalen Verfahren **Art. 17** Sofern das BUWAL anzuhören ist (Art. 13a UVPV) oder eine Rodungsbewilligung (Art. 21 UVPV) zu erteilen hat, gibt ihm die KUS Kenntnis vom Entwurf der Gesamtbeurteilung unter Beilage der Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Fachstellen, holt seine Stellungnahme ein und bezieht diese in ihre eigene Beurteilung ein a zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft (Art. 8 UVPV) und b zum Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 13 UVPV).

II.

Übergangsbestimmung

Jede Behörde führt die bei ihr hängigen Verfahren nach bisherigem Recht zu Ende. Ist gemäss Artikel 7 und Anhang das Überbauungsordnungsverfahren oder das Wasserbauplanverfahren das massgebliche Verfahren, so gilt das Verfahren ab Einreichung zur Vorprüfung als hängig.

Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Ziffer 2 aufgehoben.

III.

Redaktionelle Änderungen, die nur den französischen Text betreffen.

IV.

Diese Änderungen treten auf den 1. März 1997 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

5 **820.111**

Anhang

(Art. 7 Abs. 1)

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Bern

Unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 wird die Umweltverträglichkeit in den folgenden massgeblichen Verfahren (Art. 5 UVPV) geprüft:

Nr.	Anlagetyp ¹⁾	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
1	Verkehr		
11	Strassenverkehr		
11.1	Nationalstrassen (* dritte Stufe)	Einspracheentscheid zum Ausführungsprojekt durch die kantonale Behörde (BG über die National- strassen, SR 725.11)	Regierungsrat (Strassenbaugesetz, BSG 732.11 und Baugesetz, BSG 721)
11.2	* Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausge- baut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz, SR 725.116.2)	Kantonsstrassen Erlass der kantonalen Über- bauungsordnung (Strassen- baugesetz, BSG 732.11, und Baugesetz, BSG 721)	Regierungsrat; bei kleinen Strassenbauten i.S.v. Artikel 33 Absatz 3 des Strassenbaugesetzes: Bau-, Verkehrs- und Energie- direktion
11.3	Andere Hochlei- stungs- und Haupt- verkehrsstrassen (HLS und HVS)	Gemeindestrassen Genehmigung der kommuna- len Überbauungsordnung (Strassenbaugesetz, BSG 732.11, und Baugesetz, BSG 721)	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde

Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagetyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 12 UVPV).

Nr.	Anlagetyp ¹	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
13	Schiffahrt	¥	
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen		
2	Energie		
21	Erzeugung von Energ	ie	
21.2	* Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuer- leistung von mehr	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
	als 100 MWth	sofern kein Baubewilligungs- verfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfah- ren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	KIGA
21.3	* Speicher- und Lauf- kraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW	1. Stufe Konzessionsverfahren ²⁾ (Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, SR 721.80)	Konzessionsbehörde (Wassernutzungsgesetz, BSG 752.41)
	-	2. Stufe Baubewilligungsverfahren (Wassernutzungsgesetz, BSG 752.41)	Bewilligungsbehörde
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (ein- schliesslich der Wär- me von Grundwasser)	Konzessionsverfahren (Wassernutzungsgesetz, BSG 752.41)	Konzessionsbehörde
	mit mehr als 5 MWth	sofern kein Konzessionsver- fahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde

²⁾ Bei Anlagen an internationalen Gewässern: Bundesverfahren

Nr.	Anlagetyp ¹	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
21.5	Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungs- anlagen	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
21.6	* Erdölraffinerien	sofern kein Baubewilligungs- verfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfah- ren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	KIGA
21.7	Anlagen zur Gewin- nung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	Ausbeutungskonzession (Bergwerkgesetz, BSG 931.1)	Regierungsrat
	Liague duoi Rome	sofern kein Konzessionsver- fahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
22	Übertragung und Lag	jerung von Energie	
22.3	Lager für Gas, Brenn- stoff und Teibstoff, die bei Normalbedingun-	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
	gen mehr als 50 000 m³ Gas bzw. 5 000 m³ Flüssigkeit enthalten	sofern kein Baubewilligungs- verfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfah- ren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	KIGA
22.4	Kohlenlager mit mehr als 50 000 m³ Lager- kapazität	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
3	Wasserbau	9	
30.1	Werke zur Regulie- rung des Wasserstan- des oder des Abflus- ses von natürlichen	Errichtung: Wasserbaubewilligung (Wasserbaugesetz, BSG 751.11)	Bau-, Verkehrs- und Energie- direktion
	Seen von mehr als 0,5 km² mittlerer See- oberfläche einschliess- lich Betriebs- vorschriften	Betriebsvorschriften: Genehmigung des Regulier- reglementes	Regierungsrat

Nr.	Anlagetyp¹	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
30.2	Wasserbauliche Mass- nahmen wie: Verbau- ungen, Eindämmun- gen, Korrektionen, Geschiebe- und Hoch- wasserrückhalte- anlagen im Kosten-	Genehmigung des Wasser- bauplans der Gemeinde oder Schwellenkorporation bzw. Erlass des kantonalen Was- serbauplans (Wasserbau- gesetz, BSG 751.11)	Bau-, Verkehrs- und Energie- direktion
	voranschlag von mehr als 15 Millionen Franken	sofern kein Wasserbauplan erlassen wird: Wasserbaubewilligung (Was- serbaugesetz, BSG 751.11)	Tiefbauamt
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m³	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewäs- sern von mehr als 50 000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Ent- nahme aus Gründen der Hochwasser- sicherheit)	Wasserbaupolizeiliches Konzessions- oder Bewilligungsverfahren (Wasserbaugesetz, BSG 751.11)	Tiefbauamt oder die für die Wassernutzung zuständige Behörde
4	Entsorgung		
40.3	Autoshredder-Anlagen	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponie- volumen von mehr als 500000 m³	sofern kein Baubewilligungs- verfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfah-	KIGA
40.5	Reaktordeponien	ren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen,	
40.6	Reststoffdeponien	BSG 832.01)	
40.7	Anlagen zum Sortie- ren, Behandeln, Verwerten oder Ver- brennen von Abfällen mit einer Behand- lungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr		

820.111

Nr.	Anlagetyp ¹	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
40.8	Zwischenlager für mehr als 1000 t flüssige oder mehr als 5000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle		
40.9	Abwasserreinigungs- anlagen für eine Kapa- zität von mehr als 20 000 Einwohner- gleichwerten	a a	
5	Militärische Baute	n und Anlagen	
50.5	300m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
6	Sport, Tourismus ι	ınd Freizeit	
60.2	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
60.3	Skipisten mit Terrain- veränderungen von mehr als 2000 m², die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind		
60.4	Beschneiungs- anlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt		
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünen- anlagen für mehr als 20000 Zuschauer		
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m² oder für eine Kapazi- tät von mehr als 4000 Besuchern pro Tag		
60.7	Golfplätze mit 9 und		

Nr.	Anlagetyp ¹	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
7	Industrielle Betrieb	e	9
70.1 70.2	* Aluminiumhütten Stahlwerke	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
70.3	Buntmetallwerke	sofern kein Baubewilligungs-	
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	verfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfah- ren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen,	KIGA
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Pro- dukten mit mehr als 5000 m² Betriebsflä- che oder einer Produk- tionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr	BSG 832.01)	
70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10000 t pro Jahr		
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t		
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken		
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktions- kapazität von mehr als 5000 t im Jahr		
70.10	Zementfabriken		
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr		
70.12	Zellstoff-(Zellulose) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr		

Nr.	Anlagetyp ¹	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
70.13	Betriebe zur Gewin- nung und Verarbei- tung von Asbest und asbesthaltigen Materialien		
70.14	Spanplattenwerke		
70.15	Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Vollastbetrieb die Emissionsbegrenzungen der Luftreinhalteverordnung a für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20fache oder b für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet.		
8	Andere Anlagen		
80.1	Gesamtmeliorationen, das heisst Güterzu- sammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen wie Be- wässerungen und Ent- wässerungen von Kul-	Einstufige UVP für Meliorationen nach Artikel 53ff. Meliorationsgesetz (BSG 913.1): Genehmigung des Unternehmens Mehrstufige UVP für Meliorationen nach Art. 18ff. Meliora-	Regierungsrat
	turland von mehr als 20 ha oder mit Terrain- veränderungen von mehr als 5 ha sowie generelle landwirt- schaftliche Gesamter- schliessungsprojekte von mehr als 400 ha	tionsgesetz (BSG 913.1): 1. Stufe: Genehmigung des Unternehmens 2. Stufe: Genehmigung des	Regierungsrat Regierungsrat

80.2 Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie)

Genehmigung des Bauprojekts

820.111

Nr.	Anlagetyp ¹	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m³	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder 100 Plätzen für Mastkälber oder 75 Plätzen für Mutterschweine oder 500 Plätzen für Mastschweine oder 6000 Plätzen für Legehennen oder 6000 Plätzen für Mastpoulets oder 1500 Plätzen für Mastpoulets oder 1500 Plätzen für Mastruten		
80.5	Einkaufszentren mit mehr als 5000 m² Verkaufsfläche	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
80.6	Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit mehr als 20000 m² Lagerfläche	wenn kein Baubewilligungs- verfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfah- ren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	KIGA

Nr.	Anlagetyp ¹	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
80.7	Ortsfeste Funk- anlagen³ (nur Sendeeinrichtungen)	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
	mit 500 kW oder mehr Senderleistung	sofern kein Baubewilligungs- verfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfah- ren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	KIGA

Für die Begriffsbestimmung vergleiche Artikel 1 der Verordnung vom 25. März 1992 über Konzessionen im Fernmeldebereich (SR 784.102.1).

1 **215.126.1**

18. September 1996

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)

Die Volkswirtschaftsdirektion, gestützt auf Artikel 7 EG BewG, auf Antrag des Gemeinderates von Oberried, beschliesst:

- Oberried als Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
- 2. Die Gemeinde ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
- 3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 18. September 1996

Die Volkswirtschaftsdirektorin: Zölch

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 23. Dezember 1996 genehmigt

192 BAG 97–18

27. November 1996

Maturitätsschulverordnung (MaSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG), Artikel 6a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG);

in Berücksichtigung der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 bzw. des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR),

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für die kantonalen Maturitätsschulen.

- ² Für die subventionierten privaten Maturitätsschulen gelten die Artikel 2, 3, 7, 8 und 25 bis 42 dieser Verordnung.
- ³ Für die subventionierten privaten Maturitätsschulen mit Bildungsgängen für Erwachsene gelten die Artikel 2, 6, 7 und 25 bis 45 dieser Verordnung.
- ⁴ Für private Schulen im Sinne von Artikel 31 MaSG gelten die Artikel 2, 7 und 25 bis 42.
- ⁵ Für die organisatorisch den Maturitätsschulen angegliederten Sekundarklassen gilt die Volksschulgesetzgebung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Bildungsgänge

- Art. 2 ¹Die Maturitätsschulen bieten Bildungsgänge an, die zu den schweizerisch anerkannten Maturitätsausweisen führen.
- ² Der Unterricht in den Prüfungsfächern nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d* ist bis zum Ende der Gymnasialzeit zu führen.
- ³ Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 Schulwochen.

Fächerangebot

Art.3 ¹Der Kanton wird in Absprachegebiete (Anhang) aufgeteilt. In jedem Absprachegebiet bieten die Schulen den Schülerinnen und Schülern alle Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer (mit Ausnahme der Ergänzungsfächer Bildnerisches Gestalten und Musik) nach MAR an. In besonderen Fällen können die Schulen über ihr Absprachegebiet hinaus kooperieren.

290 BAG 97–19

² Als zweite Landessprache wird in deutschsprachigen Klassen Französisch, in französischsprachigen Klassen Deutsch unterrichtet.

- ³ Griechisch wird nicht als Grundlagenfach angeboten.
- ⁴ Die Grundlagenfächer Englisch, Italienisch und Latein sowie die Schwerpunktfächer Englisch und Latein bauen grundsätzlich auf dem Unterricht der Sekundarstufe I auf.
- ⁵ Die Schwerpunktfächer Philosophie/Pädagogik/Psychologie, Bildnerisches Gestalten und Musik können einzig an Maturitätsschulen angeboten werden, die an Standorten bisheriger Seminare errichtet worden sind, sowie am Gymnase français de Bienne. Diese Schulen bieten mindestens ein weiteres Schwerpunktfach an.
- ⁶ Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag der Schulen über das Fächerangebot.

Sekundarklassen im neunten Schuljahr an Maturitätsschulen

- Art. 4 ¹Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Anhören der Standortgemeinde über die Führung von Sekundarklassen mit gymnasialem Unterricht an einer Maturitätsschule und schliesst gegebenenfalls eine Vereinbarung ab.
- ² Kommt mit der Standortgemeinde keine Vereinbarung zustande, entscheidet die Erziehungsdirektion über die Führung von kantonalen Klassen gemäss Artikel 6a des Volksschulgesetzes. In solche Klassen wird aufgenommen, wer für den gymnasialen Unterricht qualifiziert ist und sich in einer Gemeinde aufhält, welche
- a mit der Schulleitung einen Vertrag über den Besuch der betreffenden Maturitätsschule abgeschlossen hat oder
- b den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr nicht geregelt hat.
- ³ Die an Maturitätsschulen geführten Sekundarklassen unterstehen der Schulkommission der Maturitätsschule.
- ⁴ Die Besoldungskosten der Sekundarklassen an Maturitätsschulen werden gleich finanziert wie die Besoldungskosten der übrigen Klassen der Sekundarstufe I. Der Anteil nach Klassenzahl wird keiner Gemeinde belastet. Der Kanton stellt der Standortgemeinde bzw. den Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler die fixen und variablen Kosten (ohne Kapitalkosten) gemäss den von der Erziehungsdirektion jährlich publizierten Ansätzen in Rechnung.

Übertritte und Promotionen **Art. 5** Die Erziehungsdirektion regelt durch Verordnung a die Übertritte in Maturitätsschulen; b die Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern **Art. 6** ¹Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern werden zu den Bildungsgängen der kantonalen Maturitätsschulen zugelassen, wenn die Schulgeldfrage geklärt ist.

² Die Höhe des Schulgeldes entspricht den Ansätzen des Regionalen Schulabkommens.

³ Gastschülerinnen und Gastschüler im Jugendaustausch zahlen kein Schulgeld.

III. Lehrpläne und Lektionentafeln

Lehrpläne

Art. 7 Die Rahmenlehrpläne der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bilden die Grundlage für die Lehrpläne des gymnasialen Lehrgangs.

Obligatorischer Unterricht

- Art. 8 ¹Für die Zeitanteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche (Art. 11 MAR) stehen vom 9. bis 12. Schuljahr maximal 125 Schüler-Jahreswochenlektionen (100%) zur Verfügung. Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 5 erhöht sich die Zahl entsprechend. Der Anteil des Bereichs Kunst muss mindestens 8 Prozent betragen. *
- ² Im obligatorischen Bereich des 10. bis 12. Schuljahres werden unter Einschluss des Faches Sport bei einer Bandbreite von 32–37 Lektionen durchschnittlich 35 obligatorische Schüler-Jahreswochenlektionen erteilt. Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 5 erhöht sich die Zahl entsprechend.
- ³ In Fachbereichen, die sowohl Grundlagenfach als auch Schwerpunktfach sind, können die Lektionenanteile des Grundlagenfachs dem Schwerpunktfach zugeschlagen werden.
- ⁴ Der Unterricht in den Ergänzungsfächern beginnt mit dem 11. Schuljahr.
- ⁵ Maturitätsschulen, die an Standorten bisheriger Seminare errichtet werden sowie das Gymnase français de Bienne führen für die Schülerinnen und Schüler, welche das Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten belegen, das Fach Technisches und Textiles Gestalten mit mindestens vier Jahreswochenlektionen. Den übrigen Schülerinnen und Schülern bieten sie dieses Fach als Freifach an.
- In den Schwerpunktfächern Musik und Bildnerisches Gestalten findet eine gezielte individuelle Förderung statt.

IV. Schülerinnen und Schüler

Mitbestimmungsrecht

- Art.9 ¹Schülerinnen und Schüler haben bei der Gestaltung des Bildungsgangs und des Schulbetriebs ein angemessenes Mitbestimmungsrecht, das im Schulreglement definiert wird.
- ² Die Schülerschaft entsendet eine stimmberechtigte Vertretung in die Lehrerkonferenz zu Traktanden, welche die Gestaltung des Bildungsgangs und den Schulbetrieb betreffen. Die Vertretung nimmt

nicht teil bei Geschäften, welche Lehrerinnen, Lehrer, Schülerinnen oder Schüler persönlich betreffen.

Teilnahme am Unterricht

- Art. 10 ¹Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.
- ² Die Teilnahme an Schulanlässen (wie Arbeitswochen, Exkursionen, Reisen, Schulsportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen im Rahmen des Unterrichts) ist auch ausserhalb der im Stundenplan festgelegten Zeiten obligatorisch.

Absenzen und Dispensationen

- Art. 11 ¹In jeder Klasse wird eine Kontrolle der Absenzen geführt.
- ² In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Besuch einzelner Lektionen, einzelner Fächer oder vom ganzen Schulbesuch befreit werden.
- ³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

V. Lehrerkonferenz

Teilnahme

Art. 12 Alle an einer Maturitätsschule unterrichtenden Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Teilnahme an der Lehrerkonferenz verpflichtet. Die Schulleitung entscheidet über die Teilnahme von Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Stimm- und Wahlrecht

- Art. 13 ¹Die Mitglieder der Schulleitung und die unbefristet und befristet angestellten Lehrkräfte haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- ² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende der Konferenz den Stichentscheid.

Organisation

- Art. 14 ¹Die Lehrerkonferenz wird durch die Schulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird ferner einberufen auf Verlangen der Schulkommission oder eines Viertels der unbefristet und befristet angestellten Lehrkräfte. Sie ist ausserhalb der Unterrichtszeit anzusetzen.
- ² Die Verhandlungen werden von der Schulleitung geleitet. Die Leitung kann von der Schulleitung in Absprache mit der Lehrerkonferenz einer andern Lehrkraft übertragen werden.
- ³ Die Lehrerkonferenz kann sich ein Geschäftsreglement geben.

Aufgabenbereich

Art. 15 ¹Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Sie behandelt insbesondere Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Schulentwicklung.

² Sie bereitet Anträge an die Schulkommission vor, insbesondere über

- a den Übertritt und die Rückweisung sowie die Promotion, Rückversetzung und Ausweisung von Schülerinnen und Schülern auf Grund der Leistungen;
- b die Unterrichtsorganisation (Stundenplangestaltung, Schulveranstaltungen);
- c die Reglemente, die Haus- und Schulordnung;
- d die Androhung der Wegweisung oder die Wegweisung aus disziplinarischen Gründen.
- ³ Für angegliederte Sekundarklassen gilt Artikel 14 der Volksschulverordnung vom 14. August 1993 (VSV).

VI. Schulleitung

Organisation

- Art. 16 ¹Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und allenfalls weiteren Lehrkräften nach Schulreglement.
- ² Bei der weiteren Organisation sind die einzelnen Maturitätsschulen frei.
- ³ Das Schulreglement legt die Organisation und die Aufgabenverteilung der Schulleitung im einzelnen fest. Die Schulkommission erlässt die Pflichtenhefte.
- Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Stellvertretung trifft den Stichentscheid bei Abstimmungen in der Schulleitung.

Aufgaben der Schulleitung

- Art. 17 ¹Die Aufgaben der Schulleitung sind in Artikel 25 MaSG und in Anhang 4 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) geregelt. Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Schule nach aussen.
- ² Die Schulleitung kann zur Aufsicht sowie zur Beratung der Lehrerschaft den Unterricht besuchen.
- ³ Die Schulleitung kann den Unterricht zur Ermöglichung von Sonderveranstaltungen für insgesamt zwei Tage pro Schuljahr ausfallen lassen. Sie orientiert darüber die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission.

Rektorinnenund Rektorenkonferenzen

- Art. 18 ¹Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen und der subventionierten privaten Maturitätsschulen bilden die Kantonale Rektorinnen- und Rektorenkonferenz.
- ² Die Erziehungsdirektion genehmigt das Geschäftsreglement.
- ³ Die Rektorinnen und Rektoren eines oder mehrerer Absprachegebiete bilden regionale oder lokale Rektorinnen- und Rektorenkonfe-

renzen. Diese Konferenzen konstituieren sich selbst. Sie behandeln Geschäfte von Bedeutung für alle Maturitätsschulen in ihrem Bereich. Sie bereiten die Sitzungen der Gesamtschulkommission oder der einzelnen Schulkommissionen vor. Die Einzelheiten werden in den Schulreglementen geregelt.

VII. Schulreglement

- Art. 19 ¹Die Schulkommission erlässt ein Schulreglement und unterbreitet es der Erziehungsdirektion zur Genehmigung.
- ² Die Schulkommissionen eines Absprachegebiets können ein gemeinsames Schulreglement erlassen.

VIII. Schulkommissionen, Gesamtschulkommissionen

Schulkommissionen

- **Art.20** ¹Für die kantonalen Maturitätsschulen bestehen Schulkommissionen, deren örtlicher Zuständigkeitsbereich und Mitgliederzahl im Anhang geregelt ist.
- ² Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Regierungsrat gewählt.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die Mitglieder der Schulkommissionen verschaffen sich Einblick in das Schul- und Unterrichtsgeschehen.

Aufgaben und Befugnisse

- **Art.21** ¹Die Schulkommissionen fördern die Schul- und Organisationsentwicklung und unterstützen die Lehrerschaft bei deren Umsetzung.
- ² Die Schulkommission
- a beaufsichtigt den Vollzug der schweizerischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften durch die Schulleitung;
- b erlässt Reglemente im Rahmen des übergeordneten Rechts;
- c überwacht den Unterhalt und die Benützung der Schulanlagen;
- d genehmigt die Unterrichtsorganisation;
- e erfüllt die Aufgaben nach der Lehreranstellungsgesetzgebung;
- f legt die Ferien nach Rücksprache mit den Behörden der Standortgemeinde fest und kann maximal 10 unterrichtsfreie Schulhalbtage pro Schuljahr vor Ferienbeginn und zur Verlängerung von Wochenenden bestimmen;
- g behandelt Beschwerden nach Artikel 36 MaSG oder leitet sie weiter:
- h bestimmt die Grösse der Lehrervertretung, die an ihren Sitzungen teilnimmt;

i entscheidet über die Aufnahme, Nichtaufnahme und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern;

- k entscheidet über Promotion, Rückversetzung und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern auf Grund ihrer Leistungen;
- I entscheidet über die Dispensation von Schülerinnen und Schülern; vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3;
- m kann die Wegweisung von Schülerinnen und Schülern aus disziplinarischen Gründen beschliessen;
- n sorgt für die Aufbewahrung ihrer amtlichen Dokumente und anderer wichtiger Schulakten;
- o sorgt für den Datenschutz und die Datensicherung in der Schule;
- p bestimmt ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Gesamtschulkommission.
- ³ Für angegliederte Sekundarklassen gilt Artikel 21 der Volksschulverordnung vom 14. August 1993 (VSV).
- Vor wichtigen Beschlüssen, welche den Aufgabenkreis der Lehrerkonferenz betreffen, holt die Schulkommission deren Stellungnahme ein.
- ⁵ Die Schulkommission kann einen Ausschuss, das Präsidium oder die Schulleitung bevollmächtigen, in ihrem Namen die Befugnisse gemäss Absatz 2 Buchstaben *c, g, l, n* und *o* auszuüben.

Gesamtschulkommissionen

- Art. 22 ¹Es bestehen zwei Gesamtschulkommissionen, deren örtlicher Zuständigkeitsbereich und Mitgliederzahl im Anhang geregelt ist.
- ² Die Gesamtschulkommissionen
- a erfüllen die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben f und h;
- b koordinieren Fragen, die die Maturitätsschulen im Absprachegebiet gleichermassen betreffen, wie
 - Antragstellung betreffend Festlegung der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer, die von den einzelnen Gymnasien angeboten werden;
 - 2. Antragsstellung auf Schaffung oder Schliessung von Klassen;
 - 3. Kostenrahmen für Sonderveranstaltungen;
- c beraten die ihr von den Schulkommissionen zugewiesenen Geschäfte;
- d wählen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie ihre Protokollführerin oder ihren Protokollführer.

Schweigepflicht

Art. 23 Wer an einer Schulkommissionssitzung teilnimmt, hat über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt ebenfalls für Personen, die durch ihre Delegation oder das Protokoll über die Verhandlungen orientiert sind.

IX. Maturitätskommission

Maturitätskommission

- **Art. 24** ¹Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission. Sie setzt sich aus 11 bis 15 Mitgliedern zusammen, die in der Regel Hauptexpertin oder Hauptexperte eines Prüfungsfaches sind.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder der Maturitätskommission beträgt vier Jahre; Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Regierungsrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.

Aufgaben

- **Art. 25** ¹Die Maturitätskommission leitet die Maturitätsprüfungen an den öffentlichen und an den privaten Maturitätsschulen, denen die Erziehungsdirektion die Führung von gymnasialen Bildungsgängen bewilligt hat.
- Die Mitglieder der Maturitätskommission haben das Recht, den Unterricht in allen Maturitätsfächern zu besuchen. Sie beurteilen die Ausbildung an den Maturitätsschulen im Hinblick auf die in den Rahmenlehrplänen festgelegten Anforderungen.
- ³ Die Erziehungsdirektion unterbreitet der Maturitätskommission als beratendem Organ grundsätzliche Fragen zur Stellungnahme, welche die gymnasiale Ausbildung, die Vorbereitung und die Durchführung der Maturitätsprüfungen, die Bedingungen für die Aufnahme an die Hochschulen und die Anerkennung von Maturitätsschulen betreffen.
- ⁴ Die Maturitätskommission kann auch von sich aus Anträge an die Erziehungsdirektion stellen.
- ⁵ Sie bezeichnet die Hauptexpertin oder den Hauptexperten in den Prüfungsfächern, die nicht in der Kommission vertreten sind.
- ⁶ Die Maturitätskommission erlässt nach Anhören der Rektorinnenund Rektorenkonferenz Weisungen für die Durchführung der Prüfungen.

Hauptexpertinnen und Hauptexperten

- **Art.26** ¹Die Hauptexpertin oder der Hauptexperte eines Faches bildet für dieses eine Expertengruppe. Die Expertengruppe versammelt sich periodisch zur Koordination der Prüfungsinhalte und des Prüfungsverfahrens.
- ² Die Hauptexpertin oder der Hauptexperte führt neue Expertinnen und Experten in ihre Arbeit ein.
- ³ Sie oder er kann die Lehrkräfte ihres Faches zu Besprechungen über die Prüfungen einladen.

Expertinnen und Experten Art.27 ¹Die Expertinnen und Experten verschaffen sich vor jeder Prüfungssession ein Bild der von der betroffenen Schule in ihrem Fachbereich geleisteten Arbeit.

² Die Expertengruppe kann nach Anhören der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und der kantonalen Rektorenkonferenz der Maturitätskommission beantragen, Richtlinien für Prüfungen im betreffenden Fach bzw. Fachbereich zu erlassen.

Entschädigung

- **Art. 28** ¹Die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Maturitätskommission, der Sekretärin oder des Sekretärs, der Mitglieder, der Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie der Expertinnen und Experten wird von der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.
- ² Muss eine Expertin oder ein Experte wegen Mitwirkung an den Prüfungen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter einsetzen, so übernimmt der Kanton die Kosten der Stellvertretung.

X. Maturitätsprüfungen

Zeitpunkt der Prüfungen

- Art.29 ¹Im deutschsprachigen Kantonsteil können die schriftlichen Maturitätsprüfungen unmittelbar vor den Sommerferien, die mündlichen Mitte August bis anfangs September stattfinden.
- ² Im französischsprachigen Kantonsteil finden beide Prüfungen vor dem Semesterende statt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Schulleitungen den Zeitpunkt der Prüfungen und den Prüfungsplan.

Zulassung zur Prüfung

- **Art.30** ¹Zur Prüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Jahres besucht haben.
- ² Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können an der eigenen oder einer anderen Schule eine zweite Prüfung nur ablegen, wenn sie den Unterricht des letzten Schuljahres wiederholt haben.
- ³ Wer zweimal eine schweizerisch anerkannte Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Maturitätsprüfung zugelassen.

Prüfungsgebühr

- **Art. 31** ¹Die Prüfungsgebühr wird in der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung festgesetzt.
- ² Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens 14 Tage vor Beginn der schriftli-

chen Prüfung, aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder aus andern wichtigen Gründen abmeldet.

Fernbleiben von der Prüfung **Art.32** Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung an, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Umfang der Prüfung

- **Art.33** ¹Die Prüfungen sollen ermitteln, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die allgemeine Hochschulreife (Art.5 MAR) erlangt haben.
- ² Der Prüfungsstoff wird im Einvernehmen mit der Maturitätskommission aufgrund der Lehrpläne der Schule bestimmt. Die Schule gibt den Kandidatinnen und Kandidaten den Prüfungsstoff und die Fachanteile bei Fächergruppen bekannt.
- ³ Die Prüfung erstreckt sich schwergewichtig auf das Unterrichtspensum der zwei letzten Schuljahre. Einerseits ist die Fähigkeit zu logischem, intuitivem, analogem sowie vernetztem Denken, andererseits die Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu prüfen.
- ⁴ In der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung ist auf klaren sprachlichen Ausdruck der Kandidatinnen und Kandidaten zu achten.
- Besteht ein Prüfungsfach aus einer Fächergruppe, sind bei der Prüfung alle Fachgebiete anteilmässig zu berücksichtigen. Eine integrale Prüfung ist anzustreben.

Prüfungsfächer

- **Art. 34** ¹In den folgenden fünf Fächern finden Maturitätsprüfungen statt
- a in der Erstsprache der Schule (Deutsch oder Französisch)
- b in der zweiten Landessprache (Französisch oder Deutsch)
- c in Mathematik
- d im Schwerpunktfach
- e in einem Fach oder einer Fächergruppe nach Wahl der Schülerinnen und Schüler aus einem von der Schulleitung definierten Fächerangebot.
- ² Die übrigen Maturitätsfächer werden nicht geprüft.

Durchführung der Prüfung

- Art.35 ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission trifft zusammen mit den Rektorinnen und Rektoren die Anordnungen für den geordneten Verlauf der Prüfungen. Die Rektorinnen und Rektoren geben allen Kandidatinnen und Kandidaten die für sie wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung vor der Prüfung bekannt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission teilt auf Antrag der Hauptexpertinnen und Hauptexperten den Schulen die Expertinnen und Experten zu.

³ Die Rektorin oder der Rektor ist für die ordnungsgemässe Durchführung der schriftlichen Prüfungen verantwortlich, die Expertin oder der Experte für die mündlichen Prüfungen.

Schriftliche und praktische Prüfungen Art.36 ¹In allen Fächern wird schriftlich oder praktisch geprüft.

- ² Die schriftliche Prüfung dauert in der Erstsprache und in Mathematik vier Stunden, in den übrigen Fächern zwei bis vier Stunden. Die Maturitätskommission bestimmt die Prüfungsdauer pro Fach oder Fächergruppe auf Antrag der einzelnen Schulen.
- ³ Die prüfende Lehrkraft und die Expertin oder der Experte stellen auf Vorschlag der Lehrkraft gemeinsam die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet die Hauptexpertin oder der Hauptexperte über die Wahl der Aufgaben. Ist diese Person als Expertin oder als Experte der betreffenden Schule bestimmt, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission; wenn nötig wird ein neutrales Gutachten eingeholt.
- ⁴ Die Lehrkräfte korrigieren die Arbeiten und unterbreiten sie der Expertin oder dem Experten zusammen mit ihren Notenvorschlägen. Können sie sich über die Bewertung nicht einigen, so entscheidet die Hauptexpertin oder der Hauptexperte, sofern diese oder dieser nicht selber an der Prüfung beteiligt ist, sonst eine von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Maturitätskommission bestellte neutrale Person.

Mündliche und praktische Prüfungen

- Art. 37 ¹Die Maturitätskommission bestimmt auf Antrag der einzelnen Schulen, welche Fächer zusätzlich mündlich oder praktisch geprüft werden. Sie legt die Prüfungsdauer auf 15 oder 20 Minuten fest.
- ² Die mündliche oder praktische Prüfung wird von den Lehrkräften in Anwesenheit der Expertin oder des Experten abgenommen. Die Expertinnen und Experten sind berechtigt, die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Prüfungszeit zusätzlich zu prüfen.

Unregelmässigkeiten

- Art.38 ¹Werden Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfung, Ungebührlichkeiten oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten festgestellt, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, meldet dies die Rektorin oder der Rektor sofort der Präsidentin oder dem Präsidenten der Maturitätskommission.
- ² Diese oder dieser kann geeignete Massnahmen zur Erreichung eines ordnungsgemässen Prüfungsverlaufs treffen (z. B. Anordnen der Wiederholung der Prüfung) oder die Prüfung der betreffenden Kandidatinnen oder Kandidaten einstellen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission kann die ganze Prüfung fehlbarer Kandidatinnen oder Kandidaten als nicht bestanden erklären.

Erfahrungs-, Prüfungs- und Maturitätsnoten **Art.39** ¹Semesterzeugnisnoten und die Noten der schriftlichen oder praktischen sowie der mündlichen Maturitätsprüfungen sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

- ² Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel aller Zeugnisnoten der letzten zwei Semester eines Faches oder einer Fächergruppe.
- 3 Erfahrungsnoten werden in folgenden Fächern ermittelt:
- a den 7 Grundlagenfächern
 - Deutsch
 - Französisch
 - 3. Sprache
 - Mathematik
 - Naturwissenschaften: Biologie, Chemie, Physik je mit gleicher Gewichtung
 - Geistes- und Sozialwissenschaften: Geographie und Geschichte unter Berücksichtigung der Einführung in Wirtschaft und Recht
 - Bildnerisches Gestalten oder Musik
- b dem Schwerpunktfach, wobei in Fächergruppen alle Teile das gleiche Gewicht haben
- c dem Ergänzungsfach.

Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 3. In diesem Fall ist die Erfahrungsnote das arithmetische Mittel aller Zeugnisnoten der letzten zwei Semester der im Grundlagenfachbereich verbleibenden Teile des Faches.

- ⁴ Die Prüfungsnote ist das arithmetische Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote eines Faches; in Fächern, in denen nur schriftlich geprüft wird, ist die Prüfungsnote identisch mit der schriftlichen Prüfungsnote.
- Die Maturitätsnote in den Prüfungsfächern gemäss Artikel 34 Absatz 1 ist das auf eine ganze oder halbe Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Erfahrungs- und Prüfungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet. In den übrigen Fächern ist die Maturitätsnote die auf die nächstliegende ganze oder halbe Zahl gerundete Erfahrungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.
- ⁶ In nicht geregelten Fällen entscheidet die Kantonale Maturitätskommission.

Maturaarbeit

Art. 40 Die Maturaarbeit wird mit einer Note bewertet.

- ² Die Note ergibt sich aus der Gesamtbewertung der schriftlich abgelieferten oder schriftlich kommentierten Arbeit und der mündlichen Präsentation.
- ³ Der Titel der Maturaarbeit und die erreichte Note werden ins Maturitätszeugnis eingetragen (Art. 20 MAR).

Feststellung der Ergebnisse Art. 41 ¹Die Erfahrungs- und Prüfungsnoten werden in Notenblätter und die Maturitätsnoten in das Formular «Ergebnisse der Maturitätsprüfungen» eingetragen. Die prüfenden Lehrkräfte und die Expertinnen und Experten sowie die Rektorin oder der Rektor bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit Unterschrift.

- Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern
- a die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.
- ³ Im Anschluss an die Prüfung findet eine Sitzung einer Vertretung der Maturitätskommission mit den Expertinnen und Experten sowie den prüfenden Lehrkräften statt. An der Schlusssitzung wird festgestellt, dass die Prüfungsergebnisse nach den Bestimmungen dieser Verordnung zustande gekommen sind.
- ⁴ Nach dieser Sitzung eröffnet die Schulleitung die Ergebnisse im Namen der Maturitätskommission mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.
- ⁵ Jede Kandidatin und jeder Kandidat hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung ihre bzw. seine korrigierten Prüfungsarbeiten einzusehen.
- ⁶ Die Schulen bewahren die schriftlichen Prüfungsarbeiten 10 Jahre auf.

Maturitätsausweis

- Art. 42 ¹Die Schule stellt den Maturitätsausweis nach Artikel 20 MAR aus.
- Der Ausweis wird von der Erziehungsdirektorin oder dem Erziehungsdirektor, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Maturitätskommission sowie von der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben.

XI. Bildungsgänge für Erwachsene

Kantonale Bildungsgänge

- Art. 43 ¹ Maturitätsschulen können Bildungsgänge für Erwachsene von mindestens dreijähriger Dauer anbieten, die zu schweizerischen Maturitätsprüfungen oder zu Prüfungen nach dieser Verordnung führen.
- ² Der Grosse Rat beschliesst über die Errichtung dieser kantonalen Bildungsgänge (Art. 13 des Dekrets vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung).
- ³ Die Studierenden entrichten ein Schulgeld.

Private Bildungsgänge Art.44 ¹Private Träger können ebenfalls Bildungsgänge für Erwachsene von mindestens dreijähriger Dauer anbieten, die zu Prüfungen nach dieser Verordnung führen.

² Der Regierungsrat kann Beiträge gewähren und legt alles Nähere fest (Art. 14 des Dekrets vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung).

Durchführung von Maturitätsprüfungen

- **Art. 45** ¹Auf Antrag der Maturitätskommission kann die Erziehungsdirektion den Trägern von Bildungsgängen für Erwachsene das Recht zur Durchführung von Maturitätsprüfungen erteilen, wenn die Anerkennungsbedingungen nach MAR erfüllt sind.
- Diese Maturitätsprüfungen werden nach den Artikeln 29 bis 42 mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
- a Wird das letzte Schuljahr wiederholt und die Maturitätsprüfung innerhalb von zwei Jahren nach dem Misserfolg abgelegt, können die an der ersten Prüfung erzielten Maturitätsnoten 5 oder höher unter Befreiung von der Wiederholung der Prüfung in den fraglichen Fächern angerechnet werden;
- b die Prüfung kann wie die schweizerische Prüfung organisiert und abgelegt werden;
- c die Prüfungskosten gehen zu Lasten des Trägers.

XII. Beratungsdienste

Beratung bei schulischen Schwierigkeiten **Art.46** Wenn bei Schülerinnen und Schülern besondere schulische Schwierigkeiten auftreten, die auf familiäre oder persönliche Probleme schliessen lassen, können die schulärztlichen Dienste, die Erziehungsberatung, der Kinder- und jugendpsychiatrische Dienst, die Berufs- und Laufbahnberatung oder andere geeignete Beraterinnen oder Berater beigezogen werden.

Akademische Studien- und Berufsberatung

- **Art.47** ¹Die akademische Studien- und Berufsberatung informiert die Schülerinnen und Schüler über die Ausbildung vor allem im Tertiärbereich und über entsprechende Berufsmöglichkeiten.
- ² Sie berät Schülerinnen und Schüler in Fragen der Studien- und Berufswahl und beim Auftreten von Schwierigkeiten auf dem Ausbildungs- und Berufsweg. Die akademische Studien- und Berufsberatung unterstützt die Maturitätsschulen bei der Studien- und Berufswahlvorbereitung.
- ³ Die akademische Studien- und Berufsberatung führt regionale Dokumentations- und Beratungsstellen.
- ⁴ Bei der Organisation der akademischen Studien- und Berufsberatung ist den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der französischsprachigen Studierenden und des französischsprachigen Kantonsteils angemessen Rechnung zu tragen.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beschränkte Weitergeltung von bisherigem Recht Art. 48 Wer die Ausbildung nach bisherigem Recht begonnen hat, schliesst die Maturitätsprüfung nach bisherigem Recht ab.

Änderung von Erlassen Art. 49 Folgender Erlass wird geändert:

Schulgeldverordnung vom 5. Juli 1989:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für

- a unverändert
- b «öffentliches Gymnasium» wird ersetzt durch «kantonale Maturitätsschule».
- ² Unverändert.

Beteiligung der Wohnsitzgemeinde Art. 10 Randtitel: «Wohnsitzgemeinde» wird ersetzt durch «Aufenthaltsgemeinde». Die Erziehungsdirektion belastet der bernischen Aufenthaltsgemeinde ein Schulgeld gemäss den Weisungen für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen der Gemeinden für Gymnasialschülerinnen und -schüler innerhalb der Schulpflicht. Den diesen Betrag übersteigenden Anteil übernimmt der Staat.

Höhe des Schulgeldes Art. 17 «Sitzgemeinde» wird ersetzt durch «Erziehungsdirektion».

Betriebskostenrechnung Art. 18 Aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen Art.50 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 1. Verordnung vom 19. Dezember 1984 über die Mittelschulen.
- Verordnung vom 17. August 1988 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern.
- 3. Verordnung vom 29. Dezember 1970 über die akademische Studien- und Berufsberatung.

Inkrafttreten

Art.51 Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bern, 27. November 1996 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Anhang

- 1. Absprachegebiete
- 2. Schulkommissionen
- 3. Gesamtschulkommissionen
- * Vom Regierungsrat am 8. Januar 1997 in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes berichtigt (RRB Nr. 22).

Anhang zur Maturitätsschulverordnung

1. Absprachegebiete (Art. 3 Abs. 1)

Im Kanton bestehen die folgenden Absprachegebiete:

Absprachegebiet	Schulen	
Bern-Hofwil	Literargymnasium Bern-Kirchenfeld Realgymnasium Bern-Kirchenfeld Wirtschaftsgymnasium Bern-Kirchenfeld Literargymnasium Bern-Neufeld Realgymnasium Bern-Neufeld Wirtschaftsgymnasium Bern-Neufeld Gymnasium Hofwil	
Köniz	Gymnasium Köniz Gymnasium Lerbermatt	
Private	Freies Gymnasium Bern Maturitätsschule der NMS Bern Gymnasium Muristalden	
Biel-Seeland	Deutsches Gymnasium Biel Gymnasium Alpenstrasse Biel Gymnasium Biel-Linde	
Bienne-Jura Bernois	Gymnase français de Bienne Gymnase de la rue des Alpes Bienne	
Burgdorf-Langenthal	Gymnasium Burgdorf Gymnasium Langenthal Neue Maturitätsschule Oberaargau	
Thun-Interlaken	Gymnasium Thun-Scherzligen Gymnasium Thun-Seefeld Gymnasium Interlaken	

2. Schulkommissionen (Art. 20 Abs. 1)

Für die öffentlichen Maturitätsschulen bestehen die folgenden Schulkommissionen:

- a eine neun Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr die drei Gymnasien Bern-Kirchenfeld;
- b eine neun Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr die drei Gymnasien Bern-Neufeld;
- c eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Hofwil;
- d eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Köniz;
- e eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Lerbermatt;
- f eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Deutsche Gymnasium Biel;
- g eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Alpenstrasse Biel;
- h eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das französischsprachige Gymnasium Biel;
- i eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Biel-Linde;
- k eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Langenthal;
- l eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr die neue Maturit\u00e4tsschule Oberaargau;
- m eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Burgdorf;
- n eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Thun-Scherzligen;
- eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Thun-Seefeld;
- p eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Interlaken.

3. Gesamtschulkommissionen (Art. 22 Abs. 1)

Es bestehen die folgenden Gesamtschulkommissionen:

- a eine zehn Mitglieder z\u00e4hlende Gesamtschulkommission f\u00fcr die Absprachegebiete Bern-Hofwil und K\u00f6niz, in die die Schulkommissionen Bern-Kirchenfeld, Bern-Neufeld, Hofwil, Lerbermatt und K\u00f6niz je zwei Mitglieder abordnen;
- b eine acht Mitglieder z\u00e4hlende Gesamtschulkommission f\u00fcr das Absprachegebiet Biel, in die die Schulkommissionen Deutsches Gymnasium, Gymnasium Alpenstrasse, Gymnasium Linde und franz\u00f6sischsprachiges Gymnasium je zwei Mitglieder abordnen.